www.ratgebertrauerfall.de

Oberlausitz

Ratgeber

Trauerfall

Foto: pixabay

Schutzgebühr 2,00 €

Rechtsanwältin Ines Ander

zugelassen bei der
Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fachanwältin für Erbrecht

• Beratungen vor und nach dem Erbfall • Testamente
• Spezialtestamente für Patchworkfamilien, Geschiedene,
Eltern behinderter Kinder u.a.m. • Pflichtteile
• Pflichtteilsergänzungsansprüche • Erbauseinandersetzungen
• Teilungsversteigerungen von Nachlassgrundstücken
• Erbscheinverfahren • Erbschaftsteuererklärungen u.v.a.m.

Fachanwältin für Familienrecht

Grüner Graben 2 • 02826 Görlitz
Telefon (03581) 417500 • Telefax 417501
E-Mail: kanzleiander@gmx.de • www.ines-ander.de

Ein Todesfall tritt ein 5
Abschied nehmen im Krankenhaus 6
Das Gespräch mit dem Bestatter 9
Das Trauergespräch 11
Der Tag der Beisetzung 18
Die Wahl der Grabstätte 22
Steinmetz – was tut er? 24
Dauergrabpflege – Service mit Garantie 26
Trauerfloristik 30
Das Jahr am Grab 31
Testament und Erbvertrag 32
Erbfall 33
Erbschaftssteuer 34
Renten und Steuerpflicht 35
Erbschein 38
Trauerbewältigung 41
Trauernde Kinder 43
Wenn Mieter sterben 45
Professionelle Wohnungsberäumung 46

Trauercafé Sohland

Wege durch die Trauer

Wir treffen uns jeden
ersten Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
im Kirchgemeindehaus
02689 Sohland, Am Markt 17
zu Gesprächen, Informationen,
Miteinander und Austausch.

Eingeladen sind alle, die mit einem Verlust leben müssen.

Kontakt:
Sylke Hörhold
Gruppensprecherin – Trauerbegleiterin
Telefon 035936 37750 | shoerhold@gmx.de

Foto: LVA Archiv

Ein Todesfall tritt ein

Wenn ein Mensch verstirbt, ob daheim, durch Unfall, im Pflegeheim oder im Krankenhaus, stehen die Angehörigen vor einer schwierigen emotionalen Situation. Trotzdem sind dann zahlreiche wichtige Entscheidungen zu treffen. Diese sind in einer bestimmten Reihenfolge und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor und nach der Beerdigung eines Verstorbenen zu regeln.

Wir möchten Ihnen einige Ratschläge geben, wie Sie sich richtig verhalten.

Abschied nehmen im Krankenhaus

Ausgangssituation:
Sie erhalten einen Anruf: Ihr Angehöriger ist im Krankenhaus verstorben. Vielleicht kam diese Nachricht für Sie vollkommen überraschend. Doch auch wenn Sie vorbereitet waren, wird diese Nachricht in Ihnen starke Reaktionen auslösen. Möglicherweise fällt es Ihnen schwer, klar zu denken. Zur emotionalen Erschütterung kommt eventuell hinzu, dass es der erste Sterbefall ist, um den Sie sich kümmern müssen. Wahrscheinlich haben Sie den Impuls, sofort ins Krankenhaus zu fahren, um den Verstorbenen noch einmal zu sehen.

Der übliche Ablauf im Krankenhaus:
Stirbt ein Patient im Krankenhaus, benachrichtigt das Pflegepersonal als erstes den Stationsarzt, damit dieser den Tod sicher feststellt und eine Todesbescheinigung ausstellt. Gleichzeitig wird der in der Krankenakte angegebene Angehörige benachrichtigt. Das Pflegepersonal entfernt alle medizinisch-technischen Geräte, wäscht den Verstorbenen und zieht ihm ein sauberes Nachthemd oder ein Krankenhaushemd an. Eine gründliche Versorgung und das Einkleiden des Verstorbenen wird später der Bestatter übernehmen.
Der Verstorbene bleibt mindestens noch für zwei Stunden auf der Station. Danach wird er in einen speziellen Kühlraum gebracht. Dort bleibt der Verstorbene bis zur Abholung durch einen Bestatter. Nach Absprache mit dem Krankenhaus kann der Verstorbene oft auch länger in seinem Zimmer bleiben, so dass Angehörige Gelegenheit haben, ihn noch einmal zu sehen und sich zu verabschieden. Viele Krankenhäuser haben inzwischen auch Aufbahrungs- oder Verabschiedungsräume. Dorthin kann der Verstorbene auf Wunsch der Angehörigen gebracht werden, wenn das Krankenzimmer benötigt wird.

Im Krankenhaus

Ihre Ankunft: Melden Sie sich im Stationszimmer. Dort können Sie fragen, bevor Sie zum Verstorbenen ins Zimmer gehen: Was ist in den letzten Stunden und Minuten geschehen? Ist er noch im Zimmer? Wie sieht er aus? Entscheiden Sie, ob Sie im Sterbezimmer lieber allein sein möchten oder ob Sie sich besser fühlen, wenn Verwandte, Freunde, eine Pflegekraft oder ein Klinikseelsorger bei Ihnen sind. Lassen Sie sich nicht drän- gen, was die Zeit angeht, die Sie beim Ver- storbenen verbringen möchten! Ihre Be- dürfnisse und die Ihrer Angehörigen sollen trotz des täglichen Ablaufs in der Klinik Raum finden. Lassen Sie sich nicht drängen, einen Bestatter mit der Abholung des Verstorbenen zu beauftragen. Dazu haben Sie auch später noch Zeit. In der Regel liegt im Krankenhaus eine Liste für die Wahl eines Bestatters ihres Vertrauens aus.
Informationen über die Sterbeursache:
Sie konnten in den letzten Stunden nicht bei Ihrem Angehörigen sein. Dass Sie erfahren möchten, woran und wie er gestorben ist, ist kein Misstrauen gegenüber der medizinischen Behandlung, sondern hilft Ihnen, die Realität des Todes zu erfassen. In der Regel werden Sie die Möglichkeit haben, mit dem zuständigen Arzt und Pflegepersonal zu sprechen. Falls dies nicht möglich ist, sollten Sie sich den Namen des zuständigen Arztes sowie der Pflegeperson geben lassen, die den Verstorbenen zuletzt betreut hat. Hinterbliebene können unter Umständen auch Einsicht in die Krankenakte des Verstorbenen erhalten.
Todesbescheinigung:
Sie müssen sich nicht um die Todesbescheinigung kümmern. Der von Ihnen beauftragte Bestatter wird sie abholen, wenn er den Verstorbenen überführt.

Wertgegenstände:
Kleidung und Wertgegenstände des Verstorbenen werden Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt. Eventuell müssen Sie einen Personalausweis vorlegen.

Den Verstorbenen sehen und berühren:
Hinterbliebene berichten häufig, wie wichtig es Ihnen war, den Verstorbenen noch einmal zu sehen und vielleicht auch zu berühren. Oft hat es sie Mut gekostet, dem toten Körper des Angehörigen gegenüberzutre- ten. Meist sind sie jedoch später froh, es doch getan zu haben. Im Tod entspannen sich die Gesichtszüge immer mehr und der Verstorbene strahlt Frieden aus. Viele berichten auch, dass es ihnen geholfen hat, zu verstehen, dass ihr Angehöriger wirklich nicht mehr lebt. Diese Erfahrungen ermutigen dazu, den Verstorbenen noch einmal zu sehen. Letztlich sollten Sie sich aber auch hier zu nichts zwingen oder drängen lassen. Nur Sie können entscheiden, was Ihnen möglich und was für Sie richtig ist. Sie dürfen den Verstorbenen ohne Sorge berühren. Entgegen volkstümlicher Vorstel- lungen gibt es kein Leichengift.

Wenn es schwer fällt, das Sterbezimmer zu betreten:
Bitten Sie jemanden, vorzugehen und zu beschreiben, wie der Verstorbene aussieht. So können Ihnen bzw. Familie und Freunden Ängste genommen werden.

Wenn jemand das Sterbezimmer nicht betreten möchte:
Sie können, wenn Sie dies möchten, auch Fotos vom Verstorbenen machen bzw. jemanden bitten, dies für Sie zu tun.

Im Verabschiedungsraum:
Sie werden spüren, dass der Tod diesem Raum eine besondere Atmosphäre verleiht. Die Gestaltung der Zeit, die Sie mit dem Verstorbenen verbringen, hängt ganz von Ihnen und Ihren Bedürfnissen ab. Hier gibt es kein Richtig oder Falsch. Vielleicht wollen Sie einfach nur einige Minuten in Stille neben dem Verstorbenen stehen. Vielleicht verspü- ren Sie aber auch das Bedürfnis, sich viel Zeit zu nehmen, wiederzukommen, mal alleine und mal mit Familienmitgliedern und Freunden da zu sein.

Kleine Gesten, mit denen Sie den Raum gestalten, können Ihnen gut tun, z.B.:
- Für angenehmes Licht sorgen.
- Die Luft mit einem angenehmen Geruch erfüllen.
- Blumen in einer Vase aufstellen oder auf das Totenbett legen.
- Musik Ihrer Wahl abspielen.

Kerzen und Räucherwerk sind im Krankenzimmer meist wegen der dort angebrachten Rauchmelder verboten. Fragen Sie das Personal, vielleicht haben diese auch entsprechende Alternativen für Sie, wie elektrische Kerzen oder Duftlampen.

Abschiedsrituale werden oft als hilfreich erlebt, daher hier einige Anregungen:
- Den Verstorbenen waschen und ankleiden.
- Ein Gebet sprechen oder ein Gedicht vorlesen.
- Musik hören oder singen.
- Mit Familienmitgliedern und Freunden Erinnerungen an die gemeinsame Zeit mit dem Verstorbenen austauschen.
- Ein letztes Mal seine Hand halten.
- Mit dem Verstorbenen sprechen und ihm sagen, was Sie ihm gerne zum Abschied sagen möchten.
- Dem Verstorbenen etwas mitgeben.
- Einen Krankenhausseelsorger bitten, eine Aussegnung vorzunehmen.

ANTEA BESTATTUNGEN

Zeit schenken...

um in Ruhe Abschied zu nehmen

Bautzen:
Löbauer Straße 4

Tag & Nacht
03591 / 217 40

Königswartha | Sohland | Crostau

www.antea-bautzen.de

GÖRLITZER BESTATTUNGSHAUS KLOSE

Mit Kompetenz und Gefühl.

Helfen wir Ihnen im Trauerfall.

Wir beraten Sie individuell, kompetent und kostenlos bei Ihnen zu Hause oder in unserer Filiale:

- Soforthilfe im Trauerfall
- individuelle Trauerfeiern
- Vorsorgeregelungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Trauerbegleitung
- Sterbegeldversicherung

Am Brautwiesenplatz | 02826 Görlitz | **Tel. 03581/307 017**
Markt 20 | 02899 Ostritz | **Tel. 035823/77731**

24 Stunden Bereitschaftsdienst für Stadt und Land

ANTEA BESTATTUNGEN

Qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

EUROCERT
DIN EN ISO 9001
QMZ 00553

Rat und Hilfe im Trauerfall

- Bestattungen aller Art
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung
- eigener Abschiednahmeraum
- individuelle Trauerfeiern

Wir beraten Sie gerne – auf Wunsch auch bei einem Hausbesuch.

Tag & Nacht erreichbar
03583 / 77 300

Hammerschmiedtstraße 13 | gegenüber Frauenfriedhof
02763 Zittau | **www.bestattungshaus-zittau.de**

Das Gespräch mit dem Bestatter

Ausgangssituation

Ihr Angehöriger ist zu Hause verstorben. Zur Ausstellung des Totenscheins müssen Sie den Hausarzt verständigen. Beim Tod im Krankenhaus oder Heim kümmert sich die Leitung der Einrichtung darum. Fragen Sie aber ruhig nach, warum ein bestimmter Bestatter angerufen werden soll, da sie das Unternehmen ihres Vertrauens selbst bestimmen können.

Das Beratungsgespräch mit dem Bestatter findet meist noch am Todestag oder am darauffolgenden Tag statt. Überlegen Sie, wen aus dem Verwandten- oder Freundeskreis Sie gerne dabei haben möchten. Das Gespräch können Sie beim Bestatter oder zuhause führen. Die Entscheidung liegt bei Ihnen. Das Beratungsgespräch ist kostenlos. Im Anschluss an das Gespräch können Sie den Bestatter direkt mit den vereinbarten Leistungen beauftragen. Verpflichtet sind Sie dazu nicht. Sie können auch noch andere Angebote einholen. Ein schriftliches Angebot gehört bei einem guten Bestatter zum Standard. Damit behalten Sie nach dem Gespräch den Überblick. Sie können darüber auch noch einmal zuhause in Ruhe nachdenken. Möglicherweise möchten Sie sich erst im Kreise der Familie besprechen. Schriftliche Angebote erleichtern Ihnen darüber hinaus - ebenso wie Preislisten, die jeder Bestatter vorliegen haben muss - einen Vergleich verschiedener Angebote. Achten Sie jedoch darauf, dass die gewünschten Leistungen bei allen Bestattern gleich sind, um einen direkten Vergleich ziehen zu können.

Die Fragen des Bestatters

Diese Themen wird der Bestatter ansprechen:

- Personalien des Verstorbenen.
- Familiendaten, falls der Bestatter die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt und weitere Formalitäten für Sie erledigt.
- Bestattungsart: Für die Planung ist es wichtig, ob Sie eine Erdbestattung (Beisetzung des Leichnams im Sarg) oder eine Feuerbestattung (Beisetzung der Asche in der Urne) wünschen. Die meisten Bestatter können für Sie auch eine alternative Bestattungsart wie z.B. eine See- oder eine Baumbestattung arrangieren.
- Festlegung der Grabstätte: Wenn es noch keine Grabstätte gibt, müssen Ort und Grabart ausgewählt werden. Der Bestatter informiert Sie über die Friedhöfe, Grabformen und die damit verbundenen Anforderungen (Kosten, Ruhefristen, Gestaltungsvorschriften, etc.).
- Festlegung von Ort und Termin für Trauerfeier und Beisetzung
- Gestaltung der Trauerfeier und Beisetzung
- Auswahl des Sarges bzw. der Urne
- Gestaltung von Todesanzeige, Trauerbriefen etc.
- Blumenschmuck
- Trauerkaffee
- Behördengänge

Gestalten und Mitwirken

Der Bestatter kann organisatorischen Aufgaben und Erledigungen übernehmen. Das kann eine Entlastung für Sie bedeuten. Sie können vieles aber auch selbst in die Hand nehmen. Vielleicht ist es Ihnen wichtig, persönliche Elemente in die Planung einzubringen oder im Rahmen der Trauerfeier selbst aktiv zu werden. Was Sie selbst erledigen, berechnet der Bestatter nicht. Wichtig ist, dass Sie Ihre Wünsche im Gespräch mit der Familie und mit dem Bestatter äußern. Denn was Sie wünschen, zählt.

Sehen Sie im Folgenden, wo und wie Sie mit dem Bestatter mitwirken können:

- Den Verstorbenen zuhause aufbahren
- Kleidung des Verstorbenen auswählen

- Dem Verstorbenen etwas persönlich Wichtiges mit in den Sarg geben
- Sarg selbst bemalen
- Todesanzeige/Trauerbriefe aufgeben
- Blumenschmuck bestellen
- Dekoration und Auswahl der Musik
- Abschiedsrituale wie Kerzen anzünden, Blumen auf den Sarg streuen etc.
- Trauerkaffee organisieren

Die Kosten

Prüfen Sie im Vorfeld einer Bestattung, wieviel Geld Ihnen zur Verfügung steht. Scheuen Sie sich nicht, die Kostenfrage gegenüber dem Bestatter anzusprechen, und nennen Sie ihm Ihr Budget. Erkundigen Sie sich, bis wann Sie die Rechnung begleichen sollen. Bei Bedarf können Sie nachfragen, ob eine Ratenzahlung möglich ist. Bestehen Sie auf einen detaillierten, schriftlichen Kostenvoranschlag, damit Sie den Überblick behalten, welche Kosten sich aus den im Gespräch vereinbarten Leistungen ergeben könnten. Ratsam ist es, sich schon zu Lebzeiten zu informieren und gegebenenfalls mit Abschluss eines Vorsorgevertrages festzulegen. Auf jeden Fall ist es nicht pietätlos Preise zu vergleichen. Kontrollieren Sie auch die Abrechnung im Hinblick auf eine vielleicht zu große Differenz zum Angebot.

Die Gesamtkosten einer Bestattung umfassen üblicherweise:

- Eigenleistungen des Bestatters.
- Vom Bestatter verauslagte Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren, Blumenschmuck, Todesanzeige, Trauerredner).
- Friedhofsgebühren.
- Kosten für Grabeinfassung und Grabstein.
- Kosten der Grabpflege.

Empfehlenswert ist ein Bestatter mit eigenem Blumengeschäft.

Das Trauergespräch

Ausgangssituation
Ihr Angehöriger ist verstorben. Nachdem Sie mit einem Bestatter den organisatorischen Rahmen für Trauerfeier und Beisetzung besprochen haben, steht das Gespräch über die inhaltliche Ausgestaltung mit einem Pfarrer oder Trauerredner an. Trauerfeier und Beisetzung können in ihrer Gestaltung sehr verschieden sein - abhängig vom kulturellen und religiösen bzw. weltanschaulichen Zusammenhang.
Kirchliche Trauerfeiern folgen dem liturgischen Ablauf eines Gottesdienstes der jeweiligen Konfessionen. In der Ansprache / Predigt und in den Gebeten wird der Geistliche nach Wunsch der Angehörigen auf den Verstorbenen eingehen. Im Vordergrund stehen jedoch die christliche Botschaft und der Glaube an die Auferstehung. Eine so genannte **freie Trauerfeier** ist frei von liturgischen Vorgaben und bietet mehr Gestaltungsfreiraum. Sie können dabei aber auch christliche oder andere religiöse Grundüberzeugungen zum Ausdruck bringen. Die Individualität des Verstorbenen, sein einzigartiges persönliches Vermächtnis an die Hinterbliebenen, steht jedoch stärker im Mittelpunkt als im christlichen Trauergottesdienst. Und auch die besondere Situation der trauernden Angehörigen, ihr Schmerz und ihre Trostbedürftigkeit können ihren ganz individuellen Ausdruck finden.
Sie können darauf vertrauen, dass Pfarrer oder Trauerredner die Regie übernehmen und die Trauergäste sicher durch die Feier leiten.

Ablauf eines Trauergesprächs:

1. Gesprächseröffnung
Eine offene Unterhaltung dient dazu, sich kennenzulernen. Der Pfarrer/Trauerredner stellt sich und seine Arbeitsweise vor und lädt Sie ein, über die Ereignisse der letzten Tage zu berichten. So bekommt er einen Einblick in die Umstände des Todes und lernt die sozialen Bezüge genauer kennen.

2. Informationen über den Verstorbenen
Im Zentrum des Gesprächs stehen Fragen zum Verstorbenen, seinem Glauben, seinem Lebensweg, seinen Stärken und Schwächen. Der Pfarrer/Trauerredner stellt Fragen, die darauf abzielen, das Wesentliche im Leben des Verstorbenen herauszuarbeiten.

- Was hat sein Leben geprägt?
- Wie hat er Ihr Leben geprägt und was hat er Ihnen, Ihrer Familie und seinen Freunden bedeutet?
- Was ist ihm im Leben gelungen?
- Was ist eventuell unvollendet geblieben?
- Was war sein Lebensmotto?

Ullrich
Bestattungen
Inh. Helga Drechsel
Obermarkt 15
02826 Görlitz

Bereitschaft
Tag & Nacht
03581 47360

Unsere Leistungen für Sie:
Erd-, Feuer-, Seebestattungen
große Auswahl an Wäsche und Urnen
Särge aus heimischer Produktion
Anzeigen und Danksagungen
kurzfristiger Trauerdruck
individuelle Trauerfeiergestaltung
auf Wunsch Beratung im Trauerhaus
eigene Feierhalle
Bestattungsvorsorge

www.goerlitzer-bestattungshaus.de

BESTATTER

GUBE BESTATTUNGEN
Seit 95 Jahren in Neukirch/Lausitz
Zittauer Str. 20, 01904 Neukirch/Ls.
Tel. 035951 32311
info@gube-bestattungen.de
www.gube-bestattungen.de
„Nichts berührt mehr ... als der Gedanke an die Ewigkeit."

- Was ist das Wichtigste, was er Ihnen mitgegeben hat, Sie von ihm gelernt haben?
- Gibt es eine Episode oder Anekdote, die den Verstorbenen charakterisiert?

3. Absprachen zu Trauerfeier/Beisetzung
Der Pfarrer / Trauerredner bespricht mit Ihnen Ablauf, musikalische Gestaltung, zeitliche Abfolge und die mitwirkenden Personen von Trauerfeier und Beisetzung.

Kosten:

Kirchliche Trauerfeier
Die Kosten für Trauergespräch, Gottesdienst und seelsorglichen Beistand trägt in der Regel die jeweilige Kirche. Geringe Gebühren, Spenden oder Trinkgelder für Küsterdienste, kirchlichen Bedarf (Kerzen o.ä.), Messdiener, Fahrtkosten etc. sind oft üblich. Sprechen Sie den Pfarrer darauf an.

Freier Trauerredner
Das Honorar freier Trauerredner kann vereinbart werden, liegt aber in der Regel zwischen 200 und 400 €. Eventuell entstehen zusätzliche Materialkosten durch bestimmte Gestaltungselemente (Kerzen, Blumen o.ä.). Fragen Sie nach den entstehenden Kosten.

Abrechnung über den Bestatter
Häufig legt der Bestatter die Kosten für die kirchliche Trauerfeier oder den Trauerredner für Sie aus. Fragen Sie beim Bestatter nach, wie dies in Ihrem Fall gehandhabt wird.

Vertraulichkeit
Grundsätzlich gilt: Alles, was Sie dem Pfarrer/Trauerredner berichten, muss vertraulich behandelt werden. Inhalte des Trauergesprächs dürfen nur mit Ihrem Einverständnis in der Traueransprache aufgegriffen werden. Sprechen Sie es offen an, wenn Sie hier besondere Bedenken haben.

Dauer des Trauergesprächs
Zwischen einer und drei Stunden.

Gesprächsvorbereitung:

Grundsätzliche Überlegungen

Wer außer Ihnen sollte beim Trauergespräch anwesend sein? Gibt es Wünsche des Verstorbenen? Vielleicht hatte er Bemerkungen gemacht, die Ihnen als Anhaltspunkte dienen können. Wichtig ist, was Sie und Ihre Familie sich wünschen, damit Trauerfeier und Beisetzung zu Ereignissen werden, an die Sie sich erinnern. Sie sollten spüren können, dass es eine bedeutungsvolle und tröstende Art der Verabschiedung war. Im Nachhinein wird es immer im Sinne des Verstorbenen sein, wenn Ihnen und den Angehörigen die Feier Trost und Hilfe gewesen ist. Grundsätzlich braucht das Trauergespräch nicht vorbereitet werden. Ein Trauerredner erfragt die lebendige Erinnerung im Gespräch.

Weniger ist mehr

Eine Trauerfeier kann nie an alle Facetten eines Menschen erinnern. Sammeln Sie das, was die Persönlichkeit des Verstorbenen zum Ausdruck bringt und was Sie für wichtig halten. Später können Sie diese Sammlung auf wesentliche und zentrale Aspekte reduzieren. Hierbei wird Sie der Pfarrer /Trauerredner kompetent unterstützen können.

Umgang mit schwierigen Themen

Eine gute Bestattungsrede würdigt den Verstorbenen. Ein erfahrener Pfarrer/Trauerredner wird die richtigen Worte finden, um auch dies auf versöhnliche Weise einzubeziehen.

Aktive Teilnahme

Angehörige oder Freunde können sich an der Trauerfeier beteiligen, z.B. mit Ansprache, Gedicht oder Musikstück. Ein aktives Mitwirken kann in der Trauerarbeit sehr heilsam sein. Fassen Sie Mut, aber muten Sie sich oder anderen nicht zuviel zu.

Gegenstände bereit legen

Sie können Gegenstände bereitlegen, die dem Trauerredner / Pfarrer helfen, sich ein Bild vom Verstorbenen zu machen und bei der Trauerfeier genutzt werden können, z.B.:

- Fotos, die den Verstorbenen beschreiben oder bei einem wichtigen Ereignis aufgenommen wurden, Gegenstände, die dem Verstorbenen viel bedeutet haben oder etwas Wesentliches über ihn aussagen,
- die Todesanzeige,
- Texte, Gedichte oder Lieder, die dem
- Verstorbenen wichtig waren, eventuell
- ein Bibelwort, Psalm, der Tauf- oder Konfirmationsspruch, von Ihnen formulierte Texte (z.B. Abschiedsbrief).

Bestattungsvorsorge:
Heute schon an
Morgen denken.

Tag & Nacht
✆ 03585 4685500
02708 Löbau
Promenadenring 6

Bestattungshaus
Abschied
Inhaber: Michael Mrochem
www.bestattungshaus-loebau.de

Erdbestattung
Feuerbestattung
Seebestattung
Waldbestattung

Um Beispiele bitten
Vielleicht fällt es Ihnen schwer, sich vorzustellen, wie eine inhaltliche Gestaltung aussehen kann. Fragen Sie den Trauerredner / Pfarrer, ob er Ihnen Beispiele (in anonymisierter Form) zur Verfügung stellen kann. So bekommen Sie einen Einblick in seinen persönlichen Stil.

Die Rede als Andenken
Hinterbliebene berichten häufig, dass sie am Tag der Trauerfeier gar nicht richtig zuhören konnten. Vielleicht möchten Sie die Trauerrede später noch einmal in Ruhe hören oder lesen. Sprechen Sie den Trauerredner / Pfarrer an, ob Sie eine Tonaufnahme der Rede aufnehmen können oder ob Sie eventuell die Trauerfeier aufnehmen lassen dürfen.

Gestaltungselemente einer Trauerfeier
Unabhängig davon, ob Sie eine kirchliche oder eine weltliche Trauerfeier wählen, enthält jede Trauerfeier Gestaltungselemente, auf die Sie Einfluss nehmen können:

- Trauerrede, Predigt, Lesung, Fürbitten
- Musik (z.B. Kirchenlieder, Klassik oder Popmusik, zum Zuhören oder Mitsingen, durch Organist, Keyboardspieler, Chor, Solisten, CD-Spieler etc.)
- Stille (als Zeichen des Innehaltens und Gedenkens)
- Rituale (z.B. Kerze anzünden, Blumen ablegen, Eintrag in ein Kondolenzbuch)

ANZEIGE

Familientradition und Erfahrung: das Bautzener Bestattungshaus Schröter

Wer das Bestattungsunternehmen Schröter auf der Wallstraße in Bautzen besucht, fühlt sich in eine andere Zeit versetzt. In eine Zeit, wo die Räume hoch und stilvoll, das Mobiliar aus Echtholz und die Teppiche noch edel waren.

Hier herrschen die leisen Töne vor und für das persönliche Gespräch und die qualifizierte Unterstützung in den schweren Stunden des Abschieds nimmt man sich viel Zeit.

„Jede Bestattung ist persönlich und individuell, daher ist es ratsam, rechtzeitig Kontakt für ein Informationsgespräch aufzunehmen“ erklärt Dirk Jurschik, dessen Mutter das Unternehmen im Jahre 1990 gegründet hat.

Das Bestattungsunternehmen Schröter ist das erste privat geführte Bestattungsunternehmen der Stadt Bautzen, welches nach der Wende aufgebaut wurde.
Zu diesem Zeitpunkt hatte die Geschäftsführerin Brigitte Schröter bereits mehr als 20 Jahre Berufserfahrung.

In den letzten Jahrzehnten hat sich Vieles geändert, Einiges ist traditionell geblieben.

„Die Menschen gehen heute mit dem Thema Tod offener um, auch dank neuer Möglichkeiten wie z. B. dem Internet, wo viele Kunden sich erste Informationen suchen. Dennoch braucht man eine gute Menschenkenntnis und das nötige Einfühlungsvermögen, um im Umgang mit den Kunden die Wünsche zu erkennen und zufriedenstellend umzusetzen“ sagt Dirk Jurschik.

www.schroeter-bestattungen.de

Ergänzend fügt er hinzu, dass etwa 90% der Menschen auf Empfehlung kommen. Neben der klassischen Bestattungsarbeit im Kreis Bautzen werden auch deutschlandweite bzw. europaweite Überführungen umgesetzt.
Das Unternehmen zeichnet sich durch eine hohe Fachkompetenz und einen umfangreichen Service auf allen Gebieten des Bestattungswesens aus.
Neben einer einfühlsamen und umfassenden Beratung und Betreuung in formalen Angelegenheiten stehen den Trauernden in der Zeit des Abschiedes von einem lieben Angehörigen individuell nutzbare Aufbahrungsräume und eine eigene Feierhalle mit 70 Plätzen zur Verfügung.

An Bedeutung gewinnt in den letzten Jahren die Bestattungsvorsorge.

„Es gibt eine Reihe guter Gründe, sich um die letzten Dinge des persönlichen Lebens vorsorglich selbst zu kümmern. Sei es, weil Alleinstehende sichergehen wollen, dass alles in ihrem Sinne getan wird, oder weil Verwandte oder Freunde zu weit entfernt sind, um helfen zu können.
Oft ist es der Wunsch, Angehörige von diesen ganz persönlichen Entscheidungen zu befreien, die die Abwicklung einer Bestattung erfordert“ erzählt Geschäftsführer Dirk Jurschik.

Zum Unternehmen gehören neben der Hauptgeschäftsstelle in Bautzen auch die Zweigstellen in Cunewalde, Schirgiswalde und Königswartha.

Blumengeschäfte in Bautzen und Cunewalde ergänzen das Angebot des Traditionshauses.

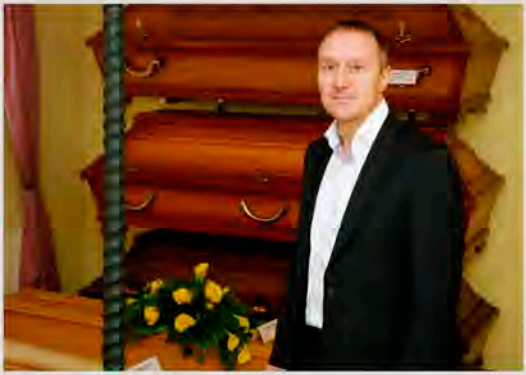

Bestattungsunternehmen
Schröter

Erstes privates Bestattungsunternehmen
in der Stadt Bautzen

Telefon Tag und Nacht
(03591) 4 85 50
www.schroeter-bestattungen.de

Der Tag der Beisetzung

Ausgangssituation
Ihr Angehöriger ist verstorben und Sie haben in den ersten Tagen die notwendigen Entscheidungen für die Beerdigung getroffen.
Nun stehen Ihnen die Trauerfeier und die Beisetzung bevor - ein ganz besonderer und nicht einfacher Tag für Sie. Im Idealfall sollten Sie sich an diesem Tag nicht mehr um organisatorische Fragen kümmern müssen, sondern sich von den bisherigen Planungen tragen lassen können.

Hinweis:
Wir beschreiben hier einen Ablauf, bei dem die Trauerfeier der Beisetzung direkt vorausgeht und anschließend ein Trauerkaffee stattfindet. Wir hoffen, dass Sie hier auch dann wichtige Anregungen finden, wenn Ihr geplanter Ablauf davon abweicht.

Der übliche Ablauf am Tag der Trauerfeier und Beisetzung
Vermutlich werden Familienmitglieder und Freunde schon am Vorabend oder am Tag der Beisetzung von außerhalb anreisen. Vielleicht werden alle gemeinsam frühstücken oder haben sich verabredet, um zusammen zur Trauerfeier zu fahren. Lesen Sie auf der folgenden Seite alles zu den einzelnen Anlässen.

Trauerfeier
Je nach örtlichen Gepflogenheiten und persönlichen Bedürfnissen sind die Hinterbliebenen bereits einige Zeit vor Beginn der Trauerfeier vor Ort. So können sie Freunde und Angehörige begrüßen oder noch einen Moment in Stille am Sarg oder bei der Urne verweilen. In der Kirche oder im Saal nehmen die engsten Hinterbliebenen üblicherweise in den ersten Reihen Platz. Familienmitglieder oder Freunde, die während der Trauerfeier eine Funktion übernommen haben, werden sich an den Rand setzen. Sie können dann ungehindert aufstehen und nach vorne gehen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Nach der Trauerfeier verlässt üblicherweise zunächst der Pfarrer bzw. Trauerredner gefolgt von den engsten Angehörigen die Kirche oder den Saal, die Trauergemeinde schließt sich an.

EWA KERZEN
Ebersbacher Kerzenfabrik GmbH
Hofeweg 12/13
02730 Ebersbach-Neugersdorf
T +49 (3586) 782-0
F +49 (3586) 32383
ewa@jeka.com
www.jeka.com

Betriebsverkauf: T +49 (3586) 782 304
01.02.–30.09. Mo und Mi 10:00-18:00 Uhr
01.10.–31.01. Mo-Fr 10:00-18:00 Uhr, Sa. 9:00-12:00 Uhr

Beisetzung
Am Grab stellen sich die nächsten Angehörigen in der Regel direkt neben oder hinter dem Pfarrer oder Trauerredner auf. Zum Ende der Beisetzung ist es üblich, dass alle Teilnehmer sich nacheinander am Grab vom Verstorbenen verabschieden, indem sie den Sarg oder die Urne mit Weihwasser segnen oder Erde, Blumen oder Blütenblätter ins Grab werfen. Je nach Region sind die Angehörigen dabei die Ersten oder warten bis zum Schluss. Meist ist dies auch der Moment, an dem die Teilnehmer der Trauerfeier den Hinterbliebenen ihr Beileid aussprechen. Bis auf den engsten Kreis der Hinterbliebenen ziehen sich die Trauergäste dann gewöhnlich zurück. Die Hinterbliebenen bekommen so die Möglichkeit, noch einige Zeit im engsten Kreis am Grab zu verweilen, bevor sie wieder zu den anderen Trauergästen aufschließen. Sobald die Trauergemeinde den Friedhof verlassen hat, wird das Grab von Mitarbeitern der Gemeinde oder des Bestatters geschlossen. Die Kränze und Blumen werden anschließend von ihnen auf dem Grab arrangiert.

Trauerkaffee/Trauermahl
Nach der Beisetzung begeben sich die Hinterbliebenen, gemeinsam mit den geladenen Gästen, zu einem gemeinsamen Beisammensein. Das kann ein gemeinsames Mittagessen oder ein sogenannter "Trauerkaffee" sein und hängt von der Tageszeit oder den eigenen Vorstellungen ab. Dies kann in einem Lokal, aber auch bei der Familie zu Hause stattfinden.

Empfehlungen

Delegieren!
Auch wenn alles gut vorbereitet und abgesprochen ist, können doch unvorhergesehene Fragen auftauchen. Kümmern Sie sich wenn möglich nicht selbst darum! Delegieren Sie an weniger stark betroffene Familienmitglieder oder Freunde.

Medikamenteneinnahme
Vielleicht machen Sie sich Sorgen, ob Sie den Tag durchstehen können. Möglicherweise befürchten Sie einen Zusammenbruch. Bitte tun Sie dies nach Absprache mit Ihrem Hausarzt. Bei einem Medikament, das Sie erstmalig einnehmen, können Sie weder die Wirkung noch die Nebenwirkungen einschätzen. Eine Alternative könnten pflanzliche Mittel sein. Auf keinen Fall sollten Sie jedoch in der Aufregung vergessen, Ihre täglich notwendigen Medikamente einzunehmen!

STÄDTISCHER FRIEDHOF GÖRLITZ

Eigenbetrieb
Städtischer Friedhof Görlitz
Schanze 11 b
02826 Görlitz

Telefon: 03581 – 401012
Fax: 03581 – 6490099
E-Mail:
staedtischer-friedhof@goerlitz.de

„Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde; geboren werden hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit ...“
(Prediger 3, 1+2)

Trauerfeiern im Krematorium:
- große Jugendstil - Trauerhalle
- Trauerhallen im modernen Anbau
- Verabschiedungsräume

Bitte fragen Sie uns oder den beauftragten Bestatter.
(Nutzungsbedingungen gemäß Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Stadt Görlitz)

QR-Code zur Info-PDF (225kB)

Bei besonderer Witterung
Besondere Witterungsverhältnisse kündigen sich in der Regel an: Informieren Sie sich rechtzeitig über die Wettervorhersagen, damit Sie sich entsprechend vorbereiten können. Starker Frost, Glatteis oder extreme Hitze rechtfertigen besondere Maßnahmen: zum Beispiel feste Schuhe - auch wenn sie nicht zum Anzug passen - oder ein Schirm gegen die Sonne. Hier sollte der Schutz der eigenen Gesundheit Vorrang haben.

Absprachen zum Ablauf
Ein klar abgesprochener Ablauf gibt Sicherheit und Ruhe. Scheuen Sie sich nicht, vor Trauerfeier und Beisetzung den Bestatter, Pfarrer/Trauerredner auf den Ablauf anzusprechen, falls es Unklarheiten gibt.
Besonders kritische Momente, in denen Unsicherheiten auftreten können, sind:

- Vor der Trauerfeier (Wann und wo setzt man sich hin?)
- Nach der Trauerfeier, auf dem Weg zum Grab (Wer geht voraus, in welcher Reihenfolge, welchen Weg?)
- Nach der Beisetzung (Wer geht zuerst ans Grab, wann verlassen die Hinterbliebenen das Grab?).

Sprechen Sie, falls notwendig, den Ablauf noch einmal mit den Angehörigen ab.
Gerade wenn Sie viele Teilnehmer erwarten, die mit den ortsüblichen Abläufen nicht vertraut sind, kann es auch hilfreich sein, den Pfarrer oder Trauerredner zu bitten, bestimmte Abläufe anzukündigen.

Fotos oder Filmaufnahmen
Bilder von der Beerdigung können später eine wichtige Hilfe bei der Verarbeitung des Geschehenen sein. Falls Sie noch niemanden damit beauftragt haben, aber gerne Bilder hätten, können Sie vielleicht spontan noch einen Angehörigen bitten, seine Digitalkamera mitzunehmen und zum Beispiel Aufnahmen vom Blumenschmuck oder den Trauergästen zu machen.

Teilnahme von Kindern
Minderjährige Kinder sollten weder zur Teilnahme gezwungen, noch von einer Trauerfeier oder Beisetzung ausgeschlossen werden. Informieren Sie Kinder mit klaren, einfachen Worten darüber, was geschehen wird. Stellen Sie ihnen die Teilnahme frei und ermöglichen Sie ihnen wegzugehen, wenn sie sich unwohl oder überfordert fühlen. Hierzu ist es wichtig, jedem Kind einen Erwachsenen an die Seite zu stellen, der sich in besonderer Weise um das Kind kümmern und es gegebenenfalls begleiten kann, wenn es weggehen möchte.

Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen
Möglicherweise stellt sich erst kurzfristig heraus, dass zum Beispiel Gehbehinderte oder Menschen im Rollstuhl an der Beerdigung teilnehmen möchten. Sprechen Sie mit dem Bestatter. Gemeinsam können Sie Lösungen vereinbaren (zum Beispiel Stühle am Grab, Auto-Transfer von der Kirche zum Friedhof, Helfer beauftragen).

Bestattungsunternehmen
Diana Müller
Gemeindeplatz 6
02692 Großpostwitz
Telefon: 035938 51384
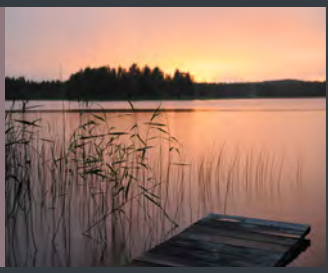
info@bestattung-dianamueller.de · www.bestattung-dianamueller.de

Begrüßungen und Beileidsbekundungen
Viele Trauernde haben Angst, von den vielen Beileidsbekundungen emotional überfordert zu werden. Je nachdem, was in Ihrer Region üblich ist und mit wie vielen Trauergästen Sie rechnen, haben Sie vielleicht bereits klare Vorstellungen davon, wie Sie damit umgehen werden (zum Beispiel: Kondolenz am Grab; Hinweis in der Todesanzeige, von Beileidsbekundungen am Grab abzusehen; Auslegen eines Kondolenzbuches).
Am Tag der Beisetzung sollten Sie sich unabhängig von vorausgehenden Planungen jedoch frei fühlen, gemäß Ihrer momentanen Verfassung zu handeln: Schirmen Sie sich einfach ab, wenn die Beileidsbekundungen Sie überfordern. Und gehen Sie auf Menschen zu, wenn Ihnen danach ist.

Spontane Einladungen zum Trauerkaffee
Sie haben im Vorfeld schon die engsten Angehörigen und Freunde zum Trauerkaffee eingeladen und für eine entsprechende Personenzahl reserviert. Vielleicht fällt Ihnen aber erst am Tag der Beisetzung auf, dass Sie an einzelne Personen nicht gedacht haben oder nicht mit deren Teilnahme an der Beerdigung gerechnet haben. Scheuen Sie sich nicht, diese spontan einzuladen: für ein paar Personen mehr wird die gewählte Lokalität sicher noch Platz finden.

Wieder zu Hause
Alle Trauergäste haben sich verabschiedet und es wird Zeit, nach Hause zu gehen. Auch dies ist ein wichtiger und oft schwerer Schritt am Ende dieses Tages. Vermutlich wird Ihre Familie oder Ihr Freundeskreis Sie noch begleiten. Achten Sie jedoch auch hier auf Ihre Bedürfnisse: Ihr Umfeld wird Verständnis haben, wenn Sie sich zurückziehen und zum Beispiel etwas ruhen möchten.

BESTATTUNGSINSTITUT
UTA SCHILDER

Pließkowitz
Malschwitzer Landstr. 33
Tel. 03 59 32 / 3 08 60

Großdubrau
Tel. 03 59 34 / 78 88 18

Schwarznaußlitz
Tel. 0151 / 22439116

Neschwitz, OT Neudorf
Tel. 03 59 33 / 3 09 00

Bautzen, Muskauer Straße 1
Tel. Tag & Nacht
(0 35 91) 53 00 02
info@bestattung-uta-schilder.de
www.bestattung-uta-schilder.de

BESTATTER ®
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Die Wahl der Grabstätte

Ausgangssituation
Ihr Angehöriger ist verstorben. Eine der zahlreichen wichtigen Entscheidungen, die Sie nun treffen müssen, ist die Wahl der Grabstätte.
Bevor Sie sich für eine Grabstätte entscheiden, müssen Sie die Bestattungsform wählen: die **Erd- oder die Feuerbestattung**. Davon hängt ab, welche Möglichkeiten Sie bei der Wahl der Grabstätte haben.
Eine **Erdbestattung** (oder auch (Körperbestattung genannt) bedeutet, dass der Verstorbene im Sarg in die Erde gesenkt wird. Erdbestattungen sind nur auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen möglich.
Unter **Feuerbestattung** versteht man die Einäscherung des Verstorbenen (mit dem Sarg) in einem Krematorium. Sie können entscheiden, wo die Urne, in der die Asche des Verstorbenen enthalten ist, anschließend beigesetzt werden soll.
Urnen müssen in Deutschland auf einem Friedhof beigesetzt werden. Es gibt allerdings Ausnahmen: Zum einen die Seebestattung (die Asche wird dem Meer übergeben), zum anderen die Baumbestattung außerhalb eines Friedhofs (die Urne wird an der Wurzel eines Baumes in einem gesondert ausgewiesenen Waldstück beigesetzt).
Die Friedhöfe wiederum bieten für Urnenbeisetzungen neben den üblichen Urnengräbern, in denen die Urne im Boden versenkt wird, eine Reihe weiterer verschiedener Grabarten an: zum Beispiel Kolumbarien bzw. Urnenwände, Gemeinschaftsgräber, Rasengräber, anonyme und teil- bzw. halbanonyme Gräber, Ascheverstreuung (in einigen Bundesländern) und auch Baumbestattungen unter Bäumen.

Grabart und Beisetzungsort

Grundsätzlich können Sie frei entscheiden, auf welchem Friedhof die Beisetzung stattfinden soll. Ein Anrecht auf eine Beisetzung haben Verstorbene aber nur auf dem Friedhof der Gemeinde, in der sie gelebt haben. Vor der Wahl der Grabstätte sollten Sie bei der zuständigen Friedhofsverwaltung eine Bestätigung einholen, dass eine Beisetzung möglich ist. Aufgepasst: Viele Gemeinden berechnen für Verstorbene, die nicht dort gelebt haben, bei den Friedhofsgebühren so genannte Auswärtigenzuschläge. Dagegen sollten Sie sich wehren, da diese Zuschläge nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind.

Folgendes sollten Sie in Ihrer Familie geklärt haben und mit dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung besprechen:

- Hat der Verstorbene Wünsche zu Beisetzungsort oder Grabart formuliert?
- Für welche Familienmitglieder sind Grabbesuche besonders wichtig?
- Können diese das zukünftige Grab erreichen, so oft sie dies wünschen?
- Falls die Wünsche des Verstorbenen denen von Hinterbliebenen widersprechen: Wie könnte ein Kompromiss aussehen?
- Kann bzw. soll eine bereits vorhandene Grabstelle genutzt werden?
- Besteht der Wunsch, die gewählte Grabstelle später für weitere Familienmitglieder zu nutzen?
- Ist die Möglichkeit zur Grabpflege gewünscht und wer übernimmt diese?
- Gibt es besondere Anforderungen an ein Grab, die mit der kulturellen und/oder religiösen Herkunft zusammenhängen?

- Wie sind Ihre finanziellen Möglichkeiten? Neben den einmalig anfallenden (Friedhofs-)Gebühren sind hier eventuell Kosten für Grabeinfassung und Grabstein und eine langjährige Grabpflege zu bedenken.

Praktische Hinweise

- Lassen Sie sich die verschiedenen Grabarten als Bilder oder in natura zeigen.
- Lassen Sie sich die möglichen Plätze des zukünftigen Grabes zeigen.
- Informationen zu größeren Friedhöfen (Bilder, Lagepläne, Friedhofssatzungen und Gebührenordnungen) können Sie auch im Internet finden.
- Fragen Sie nach, ob es für die in Frage kommenden Grabarten Gestaltungsvorschriften gibt. Diese können die Grabeinfassung, das Grabmal und/oder die Grabbepflanzung betreffen.
- Lassen Sie sich zu den in Frage kommenden Grabarten schriftliche Unterlagen geben. So können Sie zu Hause noch mal in Ruhe nachdenken und sich mit Ihrer Familie beraten.
- Sprechen Sie über Preise! Bei den Friedhofsgebühren können Sie zwischen den einzelnen Gemeinden mit Unterschieden rechnen. Lassen Sie sich die Gesamtkosten nennen: Neben der eigentlichen Grabnutzungsgebühr kommen je nach Friedhof zusätzliche Kosten auf Sie zu (z. B. Verwaltungsgebühr, Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, die Nutzung der Friedhofskapelle, die Aufbahrung des Leichnams in einer Kühlzelle, Sargträger, Glockengeläut, Musik). Scheuen Sie sich auch nicht, gezielt nach günstigen Grabarten zu fragen.

Steinmetz – was tut er?

Ein Grabmal ist häufig der letzte Ort der Erinnerung an einen geliebten Menschen. Ein Grabdenkmal zu setzen, gehört zu den ältesten Brauchtümern der Menschheit. Der Steinmetz ist einer der ältesten Berufe der Welt überhaupt. Aus der Antike erhalten sind uns ganze Gräberstraßen wie in Athen, Pompeji oder an der Via Appia bei Rom, die neben kleinen Baulichkeiten, Tempeln und Monumenten mit zahlreichen Grabstelen besetzt waren. Grabdenkmäler finden sich in allen Epochen und Religionen, so tief ist der Wunsch nach einer bleibenden Erinnerung an den geliebten Menschen in uns allen verwurzelt.

Die Arbeit des Steinmetzes liegt in der handwerklichen, geometrischen und oft bautechnischen Planung und Arbeit nach künstlerischen Vorgaben. Sorgfältig und immer in Handarbeit werden Stelen und Steine aus edlen Materialien kunstvoll gefertigt. Reliefarbeiten flankieren die Steine, plastisch werden filigrane Figuren und Naturmotive in höchster Perfektion aus dem Stein herausgearbeitet. Gerne werden auch Stein und Metall zu Denkmälern vereint. Zum Ausdruck kommen Liebe und Trauer, Glaube und Geleit, Licht und Ewigkeit.

Foto: www.steinmetzschule.de

In der christlichen Kultur bestattete man den weltlichen und geistlichen Adel unter dem Fußboden der Kirchen. Monumentale Grabplatten erinnern an das Verdienst der Verstorbenen. Doch auch einfachere Menschen hatten schon immer das Bedürfnis nach einer Erinnerungsstätte. Grabkreuze aus Holz, Grabsteine aus Sandstein und Marmor, Grabmale und Grabhäuser wurden zum Gedenken an die, die man verloren hatte, liebevoll beschriftet und verziert. Auf der Suche nach dem fürbittenden Beistand der Heiligen werden Grabdenkmale seit jeher mit religiösen Sprüchen und Ornamenten verziert.

bildhauerei sauermann GbR

Werkstätte für Bildhauer- und Steinmetzarbeiten seit 1883

- Naturstein für Haus und Garten
- Denkmalgestaltung aller Art
- Individuelle Gestaltung von modernen Grabmalen aller Preisklassen
- Reinigung von Naturstein
- Bildhauerarbeiten
- Restaurierung
- Bildhauerqualität zu fairen Steinmetzpreisen

02708 Löbau / OT Kittlitz
Alte Bahnhofstr. 24
Tel.: (03585) 410196

02708 Löbau
Friedhofstraße 10
Tel.: (03585) 400456

www.bildhauerei-sauermann.de
info@bildhauerei-sauermann.de

STEINMETZBETRIEB
Vinzens Zabel

02791 Oderwitz, Kirchstraße 1
Tel. 035842 / 29541, Funk 0175 / 9026405
steinmetz.zabel@t-online.de

Grabmale – Nachschriften – Natursteinarbeiten

Steinmetzmeisterbetrieb
Rudolf und Bärbel
REICHEL GbR
02826 Görlitz, Grüner Graben 17
Telefon: 03581 314054
Telefax: 03581 306828

E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

seit 1913

Individuelle Natursteinarbeiten
– Grabmale – Restaurierung – Bau –

Natursteine
LIENIG

Grabmale • Einfassungen • Nachschriften
Bodenbeläge • Treppen • Fensterbänke

02699 Königswartha, Oppitz, Milkeler Str. 38
01904 Neukirch, Karl-Berger-Str. 1d
Tel. 035934 / 6361 • Tel. 035951 / 35960

MIT DAUERGRABPFLEGE - EIN ZEICHEN GEGEN DAS VERGESSEN

Wir haben vorgesorgt:
Unser Grab wird gepflegt.

WWW.DAUERGRABPFLEGE-SACHSEN.DE
oder telefonisch unter der Nummer:
(0351)8491619

DAUER GRAB PFLEGE

Leben braucht Erinnerung

Vertragsgärtner der Dauergrabpflegegesellschaft

Gärtnerei Wolfgang Kühnel
Wachauer Str. 9, 01454 Radeberg / Liegau-Aug.
Tel.: 03528 - 447152

Gärtnerei Krauße GbR
Bautzener Str. 71 a, 01877 Bischofswerda
Tel.: 03594 - 703883

Gärtnerei Milius
Georgenbadstr. 2, 01904 Neukirch
Tel.: 035951 - 32511

Gärtnerei & Floristik Rößler
Dresdener Str. 15, 01904 Steinigtwolmsdorf
Tel.: 035951 - 32403

Gartenbaubetrieb Rolf Petasch
Herrental 3 u. 7, 01917 Kamenz
Tel.: 03578 - 316412

Friedhofsgärtnerei Weiße
Gartenstr. 7, 01936 Königsbrück
Tel.: 035795 - 30081

Blumenhaus Baumann
Dresdner Straße 5, 01936 Schwepnitz
Tel.: 035797 - 63045

Friedhofsgärtnerei Belger
Friedrich-Engels-Pl. 4, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 - 460444

Gärtnerei Mehlhose
Schellenbergweg 1, 02627 Weißenberg
Tel.: 035876 - 42240

Gartenbau Richter Roland
Oppacher Str. 22, 02689 Wehrsdorf
Tel.: 035936 - 30434

Gärtnerei Tino Horbank
August-Bebel-Str. 4a, 02694 Großdubrau
Tel.: 035934 - 8402

Gartenbau E. Sommer
Gärtnerweg 5, 02699 Königswartha
Tel.: 035931 - 21415

Gärtnerei Witte
Senftenberger Vorstadt 30, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 - 428822

Gartenbau Zschorlich
OT-Kotten Nr. 20, 02997 Wittichenau
Tel.: 037320 - 1403

MIT DAUERGRABPFLEGE - EIN ZEICHEN GEGEN DAS VERGESSEN

Mit Sicherheite in guten Händen.

WWW.DAUERGRABPFLEGE-SACHSEN.DE
oder telefonisch unter der Nummer:
(0351)8491619

DAUER GRAB PFLEGE

Leben braucht Erinnerung

Vertragsgärtner der Dauergrabpflegegesellschaft

Gärtnerei Jacob GbR
Alte Bahnhofstr. 4, 02708 Löbau / Kittlitz
Tel.: 03585 - 410250

Gartenbau Reimann
Am Friedhof 4, 02727 Ebersbach-Neugersdorf
Tel.: 03586 - 32518

Gärtnerei Neumann GbR
Hofeweg 34, 02730 Ebersbach
Tel.: 03586 - 362248

Gartenbaubetrieb S. Scholze
Adolf-Klose-Str. 16, 02748 Bernstadt
Tel.: 035874 - 26847

Gartenbau Bernd Köhler
Hintere Dorfstraße 11, 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Tel.: 03583 - 511114

Blumen - Neumann GbR
Straße der Pioniere 35, 02763 Mittelherwigsdorf
Tel.: 03583 - 510708

Gärtnerei Ludwig Schöbel
Hammerschmiedtstr. 3, 02763 Zittau
Tel.: 03583 - 704190

Gartenbau THIELE Blumen
Hutbergstr. 7, 02779 Großschönau
Tel.: 035841 - 35368

Hals-ueber-Krusekopf GmbH
Str. d. Jugend 7, 02788 Hirschfelde
Tel.: 035843 - 20996

Blumenpavillon T. Berndt
Hauptstr. 42a, 02791 Oderwitz
Tel.: 035842 - 26883

Grabpflege Henry Schröter
Seidenberger Straße 20, 02826 Görlitz
Tel.: 03581 - 389365

Gärtnerei Jonathan
Neugasse 27, 02828 Görlitz
Tel.: 03581 - 405354

Gärtnerei Fuchs
Dobschütz 43, 02894 Vierkirchen
Tel.: 035827 - 73258

Gartenbau Gustav Halke GbR
Bautzner Str. 9, 02906 Niesky
Tel.: 03588 - 204311

Blumen Laupitz
Straße der Jugend 342a, 02934 Boxberg
Tel.: 035895 - 50213

„KREATIV SEIN – DAS IST DIE SEELE VON UNS FRIEDHOFSGÄRTNERN“

Gräber pflegen, Gestecke binden und Hinterbliebene beraten: Friedhofsgärtner sind Frühaufsteher und viel an der frischen Luft

Erhard Döring aus Bischofswerda arbeitet dort, wo Menschen in erster Linie hinkommen, um zu trauern, um sich zu erinnern und um Ruhe zu erleben. Traurig jedoch findet der Friedhofsgärtner aus Bischofswerda seinen Arbeitsplatz auf keinen Fall. Eher im Gegenteil: „Besonders in der Frühlings- und Sommerzeit ist der Friedhof bunt und lebensbejahend“.

Ein Friedhof ist ein Ort der Ruhe und des Rückzugs für Trauernde, aber auch gleichzeitig ein Ort der Erinnerung und der Hoffnung. Als Friedhofsgärtner kümmert sich Döring hauptsächlich um die Bepflanzung und Pflege von Gräbern, die Angehörige nicht selbst pflegen können oder wollen und diese deshalb an den Profi abgegeben haben. Bei seiner Arbeit richtet sie sich häufig nach den individuellen Kundenwünschen. So besorgt er beispielsweise die Lieblingsblumen des Verstorbenen, dekoriert das Grab zu den Totengedenktagen mit liebevollen Gestecken und achtet im Rahmen einer Dauergrabpflege zu jeder Jahreszeit auf ein ansprechendes Aussehen des ihm anvertrauten Grabes.

Doch Döring versteht noch eine ganz andere Aufgabe als seinen Auftrag. Er sieht sich mitverantwortlich für den Erhalt von Friedhöfen. Diese seien durch zunehmend „kuriose“ Bestattungsangebote außerhalb von Friedhöfen gefährdet. Ungenutzte, aber dennoch pflegebedürftige und damit kostenintensive Bereiche auf einem Friedhof seien die Konsequenz der Abwendung der Menschen vom Friedhof. „Wir Friedhofsgärtner müssen uns hier bewegen und wir können uns auch bewegen! Unsere Aufgabe ist es, neue Angebote zu schaffen, die die Menschen ansprechen und auf den Friedhof zurückholen“. Eines seiner innovativen Angebote ist ein „Garten der Erinnerung“, das er mit seinem Team 2020 angelegt hat. Hier handelt es sich um eine fertig gestaltete und zusammenhängende Anlage, die nach und nach mit Grabstellen belegt wird. Döring und seine Mitstreiter verantworten die dauerhafte Pflege des Grabfeldes. Zusammen mit Steinmetzen, Bestattern und der Friedhofsverwaltung wird das Konzept vermarktet und erfährt viel Zuspruch in der Bevölkerung. „Die Leute sehen hier schon vorher, was sie bekommen und zahlen ein Komplettpaket. Viele sind sehr begeistert von der gesamten Wirkung der Anlage - dem „Garten der Erinnerung“, so Döring.

Ob er die Pflege eines Grabes übernehmen soll oder eine Bestattung im „Garten der Erinnerung“ gewünscht ist, erfährt er in intensiven Gesprächen mit den Kunden. „Beratungsgespräche erfordern oft viel Feingefühl und Einfühlungsvermögen. Aufmunternde und tröstende Worte für Hinterbliebene zu finden ist genauso wichtig wie sachlich über Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren“, erklärt Döring. Auch die Büroarbeit ist ein wichtiger Teil seines täglichen Geschäfts. Gerade als Betriebsinhaber ist er dabei als Allrounder gefordert: Die Übersicht über die Finanzen zu wahren, Vorbild für die Kollegen zu sein und ansprechbar zu bleiben – der Arbeitsalltag von Döring ist alles andere als eintönig und langweilig!

Wie der Friedhofsgärtner das alles schafft? Das weiß er manchmal selber nicht so genau. „Vermutlich liegt es daran, dass ich zwischendurch auch kreativ sein darf und das Zusammenspiel an Formen und Farben mich glücklich macht. Kreativ sein – das ist eben die Seele von uns Friedhofsgärtnern“.

Friedhofsgärtner: Kein Job für Langweiler

Ein Grab nicht nur zu gestalten, sondern auch dauerhaft in einem gepflegten Zustand zu erhalten, diese Dienstleistung wird für die Friedhofsgärtnereien immer wichtiger. Die Zahl der Menschen, die für sich selbst oder für verstorbene Angehörige einen Dauergrabpflegevertrag abschließen, steigt seit Jahren. „Zum einen, weil viele Angehörige nicht mehr vor Ort wohnen und sich nicht selbst um die Grabpflege kümmern können. Aber auch, weil sie weniger Pflanzenwissen haben oder sich schlicht die bestmögliche Betreuung für die jeweilige Grabstätte wünschen“, erklärt Erhard Döring.

Informationen zu den Dienstleistungsangeboten der Friedhofsgärtner und eine Übersicht über alle Dauergrabpflegeinstitutionen finden Sie im Internet unter:

www.dauergrabpflege-sachsen.de
www.grabpflege.de

Trauerfloristik

In Zeiten der Trauer haben Blumen ihre besondere Sprache. Der Verlust eines Menschen ist immer schmerzlich. Bei der Bestattung drückt der Blumenschmuck die Achtung und Liebe zum Verstorbenen aus. Abschied zu nehmen gehört untrennbar zu unserem Leben. Plötzlich und oft ganz unvermittelt wird ein uns nahe stehender Mensch aus unserer Mitte gerissen. Die Trauerfloristik als handwerkliche und künstlerische Anfertigung von Trauergebinden und Grabschmuck kann Ihnen helfen, Ihre ganz persönliche Trauer und auch Trost auszudrücken. Trauerfloristen helfen so auf ihre Art, die Trauer zu verarbeiten, und unterstützen Sie dabei, das Gedenken an die Verstorbenen zu bewahren. Trauerfloristen übernehmen die Gestaltung des Sarges für die Aussegnungshalle und die florale Dekoration von Urnen und Gedenkkreuzen. Bei der Ausschmückung der Trauerhalle können Sie vielleicht die Vorlieben des Verstorbenen berücksichtigen, also seine Lieblingsblumen, aber auch Zweige aus seinem Garten oder ähnliches verwenden. Die Anzahl der Kränze und Trauergebinde hingegen richtet sich auch nach der Anzahl der trauernden Verwandten und Freunde. Mit Bedacht und Sorgfalt arrangierter Gebinde und Schalen vermitteln den Trauernden Ruhe und geben Halt. Symbolisch stehen die Blumen außerdem als Symbol für das Weiterleben und den ewigen Kreislauf der Natur und des Lebens.

Foto: © Gartenbau Richter Sohland

GARTENBAU E.SOMMER

Garten-, & Landschaftsbau, Grabpflege

- Friedhofspflege
- Bestattungsarbeiten
- Grabgestaltung & -pflege
- Grabeinebnung
- Heckenschnitt und Baumfällung
- Haushaltsauflösung
- Entrümpelung

DAUER GRAB PFLEGE
Leben braucht Erinnerung

Gärtnerweg 5 · 02699 Königswartha · Tel.: 035931 21415
Funk: 0177 2663112 · www.sommer-gartenbau.de

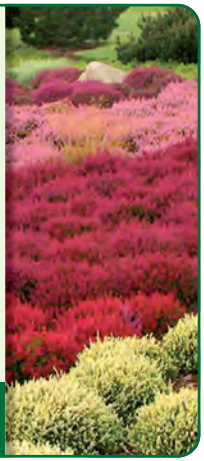

Das Jahr am Grab

Jörg Händler, Friedhofsgärtnermeister der Gärtnerei Milius aus Neukirch

Das Frühjahr

Beginn der Arbeiten ist Mitte bis Ende März. Meist stehen das Säubern des Grabes und das Entfernen der Wintereindeckung als erste Tätigkeiten an. Nun sollte das Pflanzbeet gelockert werden und eventuell einige Tage abtrocknen. Die erste Bepflanzung, die Frühjahrsbepflanzung, besteht aus Pflanzen, die durchaus noch einen leichten bis mittleren Frost vertragen können. Leitpflanze ist das Stiefmütterchen mit einer sehr großen Farbvielfalt, aber auch das Primel und das Hornveilchen bringen die erste Farbe auf den Friedhof. Gänseblümchen, Vergissmeinnicht und Zwiebelpflanzen wie Tulpen, Hyazinthen, Narzissen vervollkommnen das Angebot. Lassen Sie sich nicht von Feiertagen verleiten (Ostern, Pfingsten) verleiten, Pflanzungen trotz schlechter Witterung zu erzwingen. Ausschließlich das Wetter sollte bestimmen, wann die Pflanzung erfolgt.

Der Sommer

Die zweite, die Sommerbepflanzung wird fast überall in der zweiten Mai- bzw. der ersten Junihälfte aufgebracht. Der Zeitpunkt des Beginns ist von der herrschenden Witterung und der Region abhängig. Auf jeden Fall sollte nicht vor den „Eisheiligen" (10.-13.05.) bzw. der „Kalten Sophie" (15.05.) damit begonnen werden.

Der Herbst

Der Beginn der Herbstsaison wird von den ersten Frösten oder vom sonstigen Witterungsverlauf bestimmt. Die Herbstbepflanzung bietet die Möglichkeit, bunte Beete pflanzen können. Da der Zuwachs nun recht gering ist, sollte relativ eng gepflanzt werden.

Der Winter

Der Winter zieht je nach Konfession zwischen 1. November (Allerheiligen -katholisch) und Ende November (Ewigkeitssonntag – evangelisch) auf dem Friedhof ein. Meist werden die Beete mit verschiedenen Koniferen Reisig, oft kunstvoll gemischt abgedeckt. Dauerhafte Gebinde aus Tannen, Zapfen und verschiedenen exotischen Trockenpflanzen bestimmen nun das Bild bis zum nächsten Frühjahr.

1885
Gärtnerei MILIUS
Kunst- & Handelsgärtnerei

Ihr Fachmann für Grabgestaltung und Grabpflege

Grabgestaltung und Grabpflege auf allen Friedhöfen zwischen Großharthau, Bischofswerda, Göda, Gaußig, Bautzen, Großpostwitz, Cunewalde, Oppach, Sohland /Spree und Steinigtwolmsdorf, zuständiger Friedhofsmeister in Kirschau
jederzeit Grabbepflanzung vorrätig, Mustergrabanlage in der Gärtnerei

Floristik * Pflanzen * Fleurop
Stauden * Gehölze * Bodendecker
eigener Schleifendruck

Georgenbadstraße 2 01904 Neukirch/L. Tel. 035951 32511
www.gaertnerei-milius.de * www.grabpflege-sachsen.de
post@gaertnerei-milius.de
Mitglied der Dauergrabpflegegesellschaft Sächsischer Friedhofsgärtner mbH

Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei

Testament und Erbvertrag

Durch Testament oder Erbvertrag kann jeder selbst bestimmen, wer sein Vermögen im Todesfall erhält. Neben diesen Verfügungen von Todes wegen gibt es noch weitere erbrechtliche Gestaltungsinstrumente. Dabei muss der Verfügende sich nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Er kann zum Beispiel mit ihm nicht verwandte Personen als Erben einsetzen, die gesetzlichen Erbquote abändern und Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung anordnen. Diese Regelungen können durch Testament oder Erbvertrag getroffen werden.

Foto: Testament-© Butch - Fotolia

Testament

Das Testament kann als Einzeltestament oder als gemeinschaftliches Testament errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass ein gemeinschaftliches Testament ausschließlich durch Ehegatten errichtet werden kann. Wenn das Testament nicht notariell, sondern eigenhändig errichtet werden soll, muss der gesamte Text des Testaments vom Testierenden eigenhändig aufgeschrieben, mit Orts- und Datumsangabe versehen und unterschrieben sein. Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament eigenhändig schreibt, mit Orts- und Datumsangabe versieht und beide Ehegatten die Erklärung unterschreiben. Da eigenhändig errichtete Testamente oft Unklarheiten oder Fehler enthalten, ist in jedem Falle eine notarielle Beratung und Beurkundung zu empfehlen. Häufig übersehen wird außerdem, dass ein gemeinschaftliches Testament nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr geändert werden kann, wenn das Testament hierzu keine Regelung enthält. Auch darüber berät der Notar und nimmt auf Wunsch eine entsprechende Formulierung auf.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind. Er ist beurkundungsbedürftig. Anders als beim gemeinschaftlichen Testament können auch nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen. Der Erbvertrag ist im Vergleich zu notariellen gemeinschaftlichen Testamenten kostengünstiger, da er nicht in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts genommen werden muss. Die in einem Erbvertrag getroffenen Verfügungen von Todes wegen können jederzeit mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden, nach dem Tode eines Vertragspartners grundsätzlich nicht mehr. Diese Bindung ist in vielen Fällen ein sinnvolles Mittel, den Nachlass im Sinne des zuerst Versterbenden zu steuern. In einem Erbvertrag kann aber die Bindungswirkung auch weitgehend ausgeschlossen werden, so dass eine spätere einseitige Änderung in weitem Umfang möglich bleibt. Der Erbvertrag ist also ein äußerst flexibles und individuelles Instrument, mit dem die Erbfolge optimal an die Wünsche der Erblasser angepasst werden kann.

Vermächtnis

Sollen bestimmte Personen nicht Erbe werden, sondern beispielsweise nur einzelne Gegenstände aus dem Nachlass erhalten, so ordnet der Erblasser bezüglich dieser Gegenstände ein Vermächtnis an. Der vermachte Gegenstand geht nicht sofort mit dem Tod

des Erblassers in das Eigentum des Bedachten über. Die Erben müssen aber dem Bedachten den Gegenstand herausgeben.

Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung anordnen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, hat der Testamentsvollstrecker unter anderem die Aufgabe, den Nachlass in Besitz zu nehmen, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und bei einer Erbengemeinschaft ggf. die Auseinandersetzung unter den Erben vorzunehmen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist sinnvoll bei größeren Vermögen oder wenn zu erwarten ist, dass die Erben aufgrund von Minderjährigkeit, Unerfahrenheit oder aus medizinischen Gründen mit der Verwaltung des Nachlasses überfordert wären.

Notarkammer Sachsen

Erbfall

Eine Erbschaft bedeutet nicht nur wegen des traurigen Anlasses ein eingeschränktes Vergnügen. Auch nach dem Erbfall erwarten den Erben - in wirtschaftlicher wie in menschlicher Hinsicht - noch Überraschungen. Hier die wichtigsten Entscheidungen, bei denen der Gesetzgeber Ihnen Notare an die Seite stellt:

Auf den oder die Erben geht das gesamte Vermögen über. Zum Vermögen zählen aber auch die Schulden des Verstorbenen. Der Erbe haftet für die Schulden unbegrenzt, wenn er nicht die Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt.

Wer etwa wegen der Schulden überhaupt nicht Erbe werden will, muss die Erbschaft ausschlagen. Für die Ausschlagung gilt eine Frist von sechs Wochen „ab Kenntnis des Erben von Anfall und Berufungsgrund", d.h. regelmäßig sechs Wochen nach dem Tod des Erblassers. Wie man eine Ausschlagung formuliert und welche Wirkungen sie hat, erläutert Ihnen jeder Notar.

Sind mehrere Erben berufen, sind diese als Erbengemeinschaft gemeinsam am Nachlass berechtigt. Über den Nachlass kann also nur gemeinsam verfügt werden, Verwaltungsentscheidungen sind gemeinsam zu treffen. Das kann zu Streit führen. Bei Nachlassauseinandersetzungen werden Notare vermittelnd und schlichtend tätig. Wer seinen gesamten Erbteil verkaufen will, kann dies nur in einem notariell beurkundeten Vertrag tun. Der Nachweis, welche Personen in welchem Verhältnis Erbe geworden sind, muss durch einen Erbschein erbracht werden. Der Erbscheinsantrag kann beim Notar gestellt werden; der Erbschein selbst wird vom Nachlassgericht erteilt. Er ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Erblasser ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat.

Notarkammer Sachsen

Erbschaftssteuer aktuell

Wenn ein Angehöriger verstirbt, dann sind die Trauer und der Schmerz beherrschend. Die Betroffenen vermögen kaum, rational in die Zukunft zu blicken, sinnvolle Entscheidungen zu treffen und konstruktiv zu denken.
Deshalb ist es zunächst nur erforderlich, dass man die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Frist kennt, innerhalb derer man handeln muss. Die Frist beträgt 6 Wochen seit bekannt werden des Versterbens.
Innerhalb dieser Frist muss der Erbe eine Entscheidung treffen, ob er das Erbe annimmt oder ob er es ausschlägt.
Für diese Entscheidung muss er natürlich wissen, wie das Erbe aussieht und welche Stellung er zum Erblasser hat, denn danach richtet sich seine Steuerlast oder die Steuerfreiheit und was aus steuerlicher Sicht zu bedenken ist.

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) wurde 2009 neu gefasst. Inzwischen gab es eine Überarbeitung der Regelungen zur Bewertung von Betriebsvermögen.

Je nach Stellung des Erben zum Erblasser gibt es derzeit folgende Freibeträge:
Ehegatte und
eingetragener Lebenspartner ..... 500.000 €
Kinder ..... 400.000 €
Enkel ..... 200.000 €
Eltern des Verstorbenen .....100.000 €
Alle übrigen Erbenden, wie fremde Dritte,
aber auch Geschwister, Nichten, Neffen,
Stiefeltern, Schwiegerkinder,
Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte
usw. ..... 20.000 €

Wenn der Nachlass diese Beträge überschreitet, wird für die Erben Erbschaftsteuer festgesetzt. Die Einordnung der betreffenden Personenkreise in die Steuerklassen, die Bewertungsregeln und weitere Bedingungen sind im ErbStG geregelt.

Hat der Erbe innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall eine **Schenkung** vom Verstorbenen erhalten, so wird die Schenkung bei der Berechnung der Erbschaftsteuer berücksichtigt. Es wird ein Gesamtwert aus der Schenkung und dem Erbe gebildet. Dieser Gesamtwert wird, sofern er die oben aufgeführten Freibeträge übersteigt, besteuert.
Man muss also auch wissen, **dass „Erben" und „Schenken" in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt sind**.

Die Bewertung von materiellen Gütern im Erbe oder der Schenkung, wie z.B. Immobilien, Grundstücke, Wohnungen oder Firmen und Firmenanteile, Aktien oder Wertpapiere etc. erfolgt nach genau festgelegten Vorschriften für die einzelnen Vermögensarten im ErbStG.

Wenn Sie vom Tod eines Angehörigen erfahren, wird immer, sofern kein Testament vorliegt, ein **Erbschein** benötigt. Dieser ist beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

Es kann aber auch Verhältnisse geben, die eine **Erbausschlagungserklärung** vor einem Notar bzw. dem Nachlassgericht sinnvoll machen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhandensein von Schulden bekannt ist, die höher sind, als das zu erwartende Erbe oder wenn mit unbekannten **Schulden** in entsprechender Höhe gerechnet werden muss. Auch hierfür gilt wieder die 6-Wochen-Frist seit bekannt werden des Versterbens.

Wenn Sie Vermögen im Rahmen einer Schenkung erhalten sollen, dann kann immer noch beraten und entschieden werden, wie die Regelungen für alle Beteiligten günstig sind.

Aber auch in diesen Fällen, des Gebens „mit warmer Hand“ kann nur mit einer guten Beratung ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden.
Fragen Sie Ihren Steuerberater. Wir sind Ihnen gern bei allen Fragen zu Schenkungen, der Ausfertigung des Nachlassverzeichnisses und der Erbschafts-/Schenkungssteuererklärung behilflich. Lassen Sie im Erbfalle unbedingt prüfen, welche Regelungen gültig sind.

Ihr Frank Erben, Steuerberater

Renten und Steuerpflicht

Die gesetzliche Rente ist und bleibt ein sehr wichtiger Baustein für die Zeit nach dem Berufsleben. Je früher Sie sich mit Ihrer Rente befassen, desto mehr können Sie am Ende erzielen.
Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden **nur auf Antrag** gezahlt. Um Ihren Rentenanspruch geltend zu machen, müssen Sie daher unbedingt einen Antrag stellen.
Die Basis für jeden Versicherten ist sein Versicherungskonto bei der DRV (Deutsche Rentenversicherung) mit allen Daten, die für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig sind. Und selbstverständlich haben Sie Einblick in Ihr Konto.

Neben der **Altersrente** gibt es **noch weitere Rentenarten**, wie die Hinterbliebenen-, Waisen- und Erwerbsminderungsrente, sowie insbesondere die Sonderrenten für Frauen, Schwerbehinderte oder langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Und wenn Ihre Rente, zusammen mit eventuell weiteren Einkommen, nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht, können Sie (bei entsprechenden Voraussetzungen) auf die Grundsicherung Anspruch haben. Diese ist jedoch keine Rentenart, sondern eine Sozialleistung, die aus Steuermitteln finanziert wird. Dadurch wird die Zahlung von Sozialhilfe vermieden. Der Vorteil dabei: Anders

Frank Erben
Steuerberater
zuverlässig
kompetent
transparent
Kändlerstraße 28
01877 Bischofswerda
Internet: www.stb-erben.de
Telefon: 03 594-79 401 - 0
Telefax: 03 594-79 401 99
e-mail: kanzlei@stb-erben.de

als bei der Sozialhilfe bleibt hier nämlich das Einkommen Ihrer Kinder unangetastet.

Das **Flexirentengesetz** bietet älteren Beschäftigten seit Anfang 2017 mehr Anreize, über das Rentenalter hinaus zu arbeiten: mit gedrosselter Stundenzahl und flexibler Teilrente.

Am 1. Januar 2005 war der Startschuss für die so genannte **„nachgelagerte Besteuerung“**. Das bedeutet, Ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge wirken zunehmend steuermindernd. Danach werden zukünftig während des Erwerbslebens die Aufwendungen für die Altersvorsorge in voller Höhe zum Abzug zugelassen und dafür im Ruhestand die Renten in voller Höhe besteuert. Das erfolgt Zug um Zug in einer langen Übergangszeit von 35 Jahren. In der Regel ist die nachgelagerte Besteuerung der Rente von Vorteil. Denn die Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge verringern Ihre Steuerbelastung während Ihrer Berufsjahre. Beziehen Sie dann eine Altersrente, sind Ihre Einnahmen üblicherweise geringer und damit auch der Steueranteil auf Ihre Rente.

Rentenerhöhung, höheres Einkommen, höherer Teil der davon zu versteuernden Rente.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nur zu einem Teil steuerpflichtig.

Der Teil der Rente (Besteuerungsanteil), welcher der Steuer unterliegt ist ein festgelegter Prozentsatz, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Liegt der Rentenbeginn bis zum Jahr 2005, dann beträgt er 50 % und steigt seitdem um jeweils **2 Prozentpunkte pro Jahr** an. Dies gilt noch bis zum Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 steigt der Besteuerungsanteil jährlich nur noch um jeweils 1 Prozentpunkt, bis er ab dem Jahr 2040 bei 100 % liegen wird.

Ab dem Jahr 2040 unterliegt somit die gesamte Rente der Besteuerung. Im Gegenzug sind dann die Sonderausgaben vollständig abzugsfähig.

Hintergrund dieses Verfahrens ist die Umstellung auf das **Prinzip der nachgelagerten Besteuerung**.

Anhand des Besteuerungsanteils wird im Folgejahr des Rentenbeginns der **steuerfreie Teil der Rente (Rentenfreibetrag)** ermittelt. Dieser ist ein bestimmter Euro-Betrag, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gesamten Jahresbetrag der Rente und dem der Steuer unterliegenden Teil ergibt. Dieser Rentenfreibetrag wird festgeschrieben und gilt fortan für **die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs, also lebenslang**. (Sofern nicht außergewöhnliche Rentenerhöhungen erfolgen.)

Die Systematik führt dazu, dass spätere regelmäßige **Rentenerhöhungen immer zum steuerpflichtigen Teil der Rente gehören**.

Die jeweils zur Jahresmitte stattfindenden Rentenanpassungen führen somit nicht zu einer **Neuberechnung des Rentenfreibetrags**.

Die Steuerpflicht und Steuerhöhe hängt auch davon ab, ob neben der Rente weitere Einkünfte (z.B. aus Vermietung/Verpachtung oder Kapitaleinkünfte) bezogen werden.

Die **Abgabepflicht wird oftmals erst wahrgenommen**, wenn das Finanzamt den Rentner im Einzelfall zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert. Beachten Sie bitte, dass ab dem Steuerjahr 2018 gesetzlich vorgeschriebene **Verspätungszuschläge** entstehen, wenn die Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei jeglichen Fragen und Unsicherheiten über Ihre Steuerpflicht, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wir helfen Ihnen gern weiter.

Mit den besten Wünschen für Ihren Rentenabend bei bester Gesundheit,

Ihr Frank Erben, Steuerberater

FELIX & HELBIG RECHTSANWÄLTE

Termine nach Vereinbarung / Hausbesuche möglich

Erbrecht

- Vorsorgeregelungen, wie
  - Vorsorgevollmacht,
  - Patientenverfügung,
  - Betreuungsverfügung,
- Testamentsgestaltungen
- vorweggenommene Erbfolge / Schenkungen
- Pflichtteilsrecht
- Grundstücksangelegenheiten u.a.

Selbstverständlich beraten wir Sie gern auch in anderen Rechtsangelegenheiten.

Poststraße 1 • 01904 Neukirch/Lausitz

Tel.: 03 59 51 / 3 40 62 • Fax: 03 59 51 / 3 40 63 • Mail: kanzlei@felix-helbig.de

Parkplätze vor dem Haus und im Hof

BUCHEMPFEHLUNGEN

Herzliches Beileid:
Ein kleiner Knigge
für Trauerfälle
Autor: Klaus Dirschauer
Verlag: Claudius
ISBN: 978-3532624029

Wie spreche ich mein Beileid aus? Wie verhalte ich mich? Was muss ich bei der Bestattung beachten? Immer wieder wurde Klaus Dirschauer mit diesen Fragen konfrontiert. Kenntnisreich beantwortet Klaus Dirschauer alle Fragen rund um das Thema Trauerfall: Beileidskarte und Kondolenzbesuch – Zitate für Beileidsschreiben – Blumen, Kranz, Trauergesteck, Geldspende – Kleidung – Trauerfeier und Verhalten am Grab – Trauermahl – Kondolenz im beruflichen Umfeld.

Nichts kann ein Blatt aufhalten, das leise vom Baum fällt
Autor: Beate Bahnert
Verlag: Pattloch
ISBN: 978-3629022714

Ein Mensch ist gestorben, ein einzigartiges Leben zu Ende gegangen. Sprachlos bleiben Angehörige und Freunde zurück. Denn es ist schwer, sich mit dem Endgültigen abzufinden und eine Antwort auf die Frage nach dem »Warum?« zu bekommen. Beate Bahnert, die langjährige Trauerbegleiterin, findet Worte und eindrucksvolle Bilder, die diese Sprachlosigkeit überwinden und Hoffnung schenken.

Der Erbschein

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über; § 1922 Abs. 1 BGB.
Von Dritten (Gläubiger, Banken usw.) kann anlässlich eines Erbfalls jedoch nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wer Erbe geworden ist. In der Regel ist diesen weder bekannt, ob der Verstorbene eine Verfügung von Todes wegen (Testament) hinterlassen hat, noch ob es weitere als die bekannten Erben (nichteheliche Kinder) gibt. Der Rechtsverkehr benötigt jedoch gerade hierüber verlässliche Angaben.

Auf Antrag des oder der Erben stellt das Nachlassgericht daher eine Bescheinigung über die eingetretene Erbfolge aus, die gegenüber Dritten als Legitimation dient und für diese Schutzwirkung entfaltet; § 2353 BGB. Im Erbschein sind anzugeben

- der Erblasser
- der/die Erben
- die Größe der Erbteile (Quoten)
- die vom Erblasser angeordneten Verfügungsbeschränkungen (z.B. Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung).

Der Erbschein bezeugt jedoch nicht den Wert einer Erbschaft (Nachlass).

Gesetzliche Erben

Soweit der Verstorbene keine Verfügung von Todes wegen (Testament) hinterlassen hat, muss der gesetzl. Erbe gem. § 2354 BGB folgende Angaben bei Beantragung des Erbscheins gegenüber dem Nachlassgericht machen:

- den Zeitpunkt des Todes des Erblassers
- das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht
- ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde
- ob und welche Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind
- ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist

ANWALTSKANZLEI
Mehlhose
Löbauer Straße 5
02625 Bautzen
Tel.: 03591 - 670730
Fax: 03591 - 670733
info@erbrecht-bautzen.de
www.erbrecht-bautzen.de

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der vorstehenden Angaben durch öffentliche Urkunden (z.B. Geburts-/Sterbeurkunden) nachzuweisen.

Gewillkürte Erben

Hat der Verstorbene eine Verfügung von Todes wegen (Testament) hinterlassen, so muss der Antragsteller die entsprechende Verfügung vorlegen und zudem die vorstehenden Angaben Nr. 1 und 5 machen.

Das Nachlassgericht hat nach Antragstellung und unter Benutzung der vom Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen; § 2358 BGB.

Erbschein und Grundbuch

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO) ist der Erbschein die Regelform des Nachweises der Erbfolge im Eintragungsverfahren. Das Grundbuchamt ist an den Inhalt des Erbscheins gebunden.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Erblasser ein Testament errichtet hat. In diesem Fall ist die Vorlage einer vom Nachlassgericht beglaubigten Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts ausreichend, wenn das Eröffnungsprotokoll den/die Erben ausreichend bezeichnet.

Erbschein und Banken

Als Nachweis des Erbrechts ist auch gegenüber Banken die Vorlage eines Erbscheins notwendig. Die vorstehenden Ausführungen zum Testament gelten sinnentsprechend.

Ein Verfügungsrecht über das Konto steht nur dem/den Erben zu, es sei denn, der Erblasser hat eine über den Tod hinausgehende Kontovollmacht eingeräumt. In diesem Fall kann verfügt werden, ohne dass es eines Nachweises des Erbrechts bedarf. Der Vollmachtsinhaber macht sich gegenüber dem/den Erben aber unter Umständen ersatzpflichtig, wenn er unrechtmäßig über das Konto verfügt.

Erbschein und Handelsregister

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch ist bei Eintragung die Rechtsnachfolge („soweit tunlich") nachzuweisen. Die Praxis entspricht dem § 35 GBO. Grundsätzlich wird also die Vorlage eines Erbscheins verlangt. Ausreichend ist aber auch hier eine beglaubigte Abschrift des Testaments und des Eröffnungsprotokolls.

Kosten

Die Gerichtsgebühren für das Erbscheinsverfahren sind von dem/den Erben zu tragen. Die Höhe der Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Wird der Erbschein also nur für Teile des Nachlasses benötigt, sollte er aus Kostengründen auch nur in diesem Umfang beantragt werden.

Die Kosten werden nach § 107 Kostenordnung (KostO) berechnet. In der Regel fallen zwei Gebühren an. Eine Gebühr entsteht für die Erteilung des Erbscheins und eine Gebühr für die vom Nachlassgericht geforderte eidesstattliche Versicherung.

Bei einem Nachlasswert von 50.000 € fallen z.B. Gerichtsgebühren für die Erteilung eines Erbscheins in Höhe von 264 €.

Trennung ist unser Los, Wiedersehen ist unsere Hoffnung.
So bitter der Tod ist, die Liebe vermag er nicht zu scheiden.
Aus dem Leben ist er zwar geschieden,
aber nicht aus unserem Leben;
denn wie vermöchten wir ihn tot zu wähnen,
der so lebendig unserem Herzen innewohnt!

Augustinus

Ein Todesfall ist ein emotionaler Einschnitt. Nahen Angehörigen wird viel abverlangt – Erbe antreten oder ausschlagen, Bestattung und Trauerfeier organisieren, Rechnungen bezahlen, Immobilien- und/ oder Grundstücksangelegenheiten regeln, Verträge beenden, Wohnungsfragen lösen, Renten und Versicherungsleistungen beantragen, Nachlass und Erbschaftsteuer klären.

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen als Ganzes sofort auf seinen Erben über, im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge. Dies hat weitreichende Konsequenzen. Wer erbt, übernimmt alles und muss zeitnah handeln. Hier bedarf es eines „kühlen Kopfes", um keine falschen Entscheidungen zu treffen.

Mit unserer Hilfe im Trauerfall, bewahren Sie in der schweren Zeit den Überblick und wir sind Ihnen bei der Klärung sämtlicher rechtlicher Angelegenheiten gern behilflich.

Cornelia Spiegel
Rechtsanwältin

RECHTSANWÄLTE ULBRICH

Cornelia Spiegel
Rechtsanwältin
FAin für Familienrecht
Verfahrensbeistand

Rathenauplatz 2
02625 Bautzen

Im Bereich des Erbrechts berate und unterstütze ich Sie gern zu folgenden Themen:
Testament, Erbausschlagung, Erbschein, Schenkung, Unternehmensnachfolge, Immobilien- & Grundstücksangelegenheiten, Erbengemeinschaft, Pflichtteil, Testamentsvollstreckung etc.

Tel: 03591/52080 E-Mail: kontakt@ra-ulbrich.de Homepage: www.ra-ulbrich.de

Trauerbewältigung – Trauerkreise helfen

Wie man mit Trauer umgeht, dafür gibt es kein Rezept. Ob jemand sein Kind verloren hat, ein Angehöriger plötzlich aus dem Leben scheidet oder der Tod nach schwerer Krankheit eine Erlösung darstellt – das Ausmaß können Außenstehende nur erahnen. Psychologen sprechen von den verschiedenen Trauerphasen, die individuell mehr oder minder stark ausgeprägt und auch unterschiedlich lang sein können.

Nach dem plötzlichen Ableben stehen die Angehörigen zunächst unter Schock, empfinden Ohnmacht, sind von der Trauer überwältigt. Wenn sie dann ihr Leben ohne die/den Verstorbenen neu ordnen, wird ihnen der große Schmerz über den Verlust häufig noch einmal so richtig bewusst.

Trauerbewältigung ist Arbeit. Mancher schafft es allein, indem er sich Hals über Kopf in berufliche und gesellschaftliche Aufgaben stürzt, andere fühlen sich der Situation hilflos ausgeliefert, suchen kirchlichen Beistand oder psychologischen Rat.

Wer in dieser Lebenskrise das Bedürfnis hat, sich anderen Menschen zu öffnen, der findet in ehrenamtlich organisierten Trauerkreisen Ansprechpartner. Das Gespräch mit anderen Betroffenen trägt dazu bei, wieder den Weg in den Alltag zu finden, es hilft auch zu akzeptieren, dass manches Fragezeichen ungeklärt bleibt. Aus Berührungsängsten fällt es Freunden, Nachbarn, Arbeitskollegen und Bekannten oft schwer, mit den Angehörigen umzugehen.

Dass Außenstehende aus Angst, Trauernde meiden oder gar ausgrenzen, empfinden diese als eine zusätzliche schmerzliche Belastung. Trauernde können von sich aus signalisieren, wie lange sie in Ruhe gelassen und wann sie gern wieder in den Alltag integriert werden möchten.

Trauerarbeit ist wie das Durchschreiten eines Tales, an dessen Ende die Hinterbliebenen Dankbarkeit dafür empfinden.

Trauerbewältigung kann Jahre dauern. Mancher denkt schmerzlich an den Tod eines geliebten Menschen, obwohl er/sie den Verlust längst überwunden glaubte. Das Trauerjahr – auch wenn man nicht die ganze Zeit Schwarz tragen muss – fördert die Bewältigung der Trauer. Angehörige erleben den Jahreszyklus mit Feiertagen, Geburtstagen und besonderen persönlichen Anlässen zum ersten Mal ohne die/den Verstorbenen. Der Trauerkreis hilft dabei, wieder Boden unter den Füßen zu bekommen.

„Leben ohne Dich" e. V.

Selbsthilfe für Eltern, die ihr Kind verloren haben

In der Gemeinschaft mit anderen trauernden Eltern wollen wir versuchen, unserer Trauer einen geschützten Raum zu geben, über unsere verstorbenen Kinder zu sprechen, Erfahrungen auszutauschen, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken und vielleicht sogar neue Lebensmöglichkeiten zu erkennen.

Wir laden betroffene Eltern herzlich ein: **jeden 1. Montag im Monat 19.00 Uhr** im Haus der Diakonie, Karl-Liebknecht-Straße 16, 02625 Bautzen

Kontakt für die ersten Schritte: **Ursula Raden** (betroffene Mutter)
Tel. 03591 491326, shg-bautzen@lebenohnedich.de
www.leben-ohne-dich.de

Diakonie Bautzen

Spezialisierte Hilfe im Trauerfall, unabhängig von Konfession und Weltanschauung

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst der Diakonie Bautzen

Karl-Liebknecht-Straße 7
02625 Bautzen
Telefon: 03591 481624
hospizdienst@diakonie-bautzen.de

Beginn des Kontaktes
im Einzelgespräch

Weiterführung im Einzelkontakt

auf Wunsch Vermittlung
in weiterführende Gruppen
für Erwachsene, Jugendliche
und Kinder oder
in Selbsthilfegruppen
für Trauernde

www.diakonie-bautzen.de

Trauerkreis – Trauercafé

Eine Möglichkeit der Trauerbewältigung

Wer den Verlust eines nahestehenden Menschen erleiden muss, stürzt mitunter in eine tiefe Krise. Nichts ist mehr so wie es war.
Das Ausmaß des Schmerzes der Hinterbliebenen können Außenstehende nur erahnen.
Die Trauerforschung spricht von den verschiedenen Trauerphasen, die individuell mehr oder minder stark ausgeprägt und auch unterschiedlich lang sein können.
Wie man mit Trauer umgeht, dafür gibt es kein Rezept. Trauerbewältigung ist Arbeit und braucht Energie und Zeit.
Mancher schafft es allein, andere fühlen sich der Situation hilflos ausgeliefert.
Wer in dieser Lebenskrise das Bedürfnis hat, sich anderen Menschen zu öffnen, der findet in Einzelgesprächen, im Trauerkreis oder in Trauercafés beim ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst der Diakonie Bautzen vertrauensvolle und kompetente Begleiter*innen.

„Trauer ist nicht das Problem,
Trauer ist die Lösung.“

Chris Paul

Wiederfinden

Wenn etwas uns fortgenommen wird, womit wir tief und wunderbar zusammenhängen, so ist viel von uns selber mit fortgenommen.

Gott aber will, dass wir uns wiederfinden, reicher um alles Verlorene und vermehrt um jeden unendlichen Schmerz.

Rainer Maria Rilke

Trauernde Kinder

Foto: pixabay

„Sterben", „Tod" und „Trauer" sind Themen, die man eher ungern mit Kindern in Verbindung bringt, stehen diese doch für den Anfang des Lebens. Doch Kinder sind sich der Realität von Sterben, Tod und Trauer bewusster als Erwachsene annehmen. Dabei unterliegt dem Verständnis dieser Begrifflichkeiten ein fortlaufender Prozess. Dieser ist von Kind zu Kind unterschiedlich, je nach Entwicklungsstand. Schon in den dreißiger Jahren führte der Wissenschaftler Nagy an, dass sich das Todeskonzept von Kindern in drei Phasen entwickelt. Diese Vorstellung Nagys hat bis heute weitestgehend Bestand.

Erfahren Kinder das Sterben und/oder den Tod eines für sie wichtigen Menschen, so ist das auch für sie eine schmerzvolle Zeit. Eine Reihe von Reaktionen auf diesen Verlust haben sie mit Erwachsenen gemeinsam. Dazu gehören z.B. Schlaf- und Verdauungsstörungen, unkontrolliertes Schluchzen, Verwirrung, Konzentrationsstörungen, Angst, Zorn oder Schuldgefühle. So reagieren sie z.B. auch mit sozialem Rückzug oder Feindseligkeit. Die Reaktionen von Kindern wechseln häufig sehr schnell miteinander ab. Im einen Moment spielen sie fröhlich vor sich hin, im nächsten weinen sie. Das ist für sie normal, wird aber teilweise von Erwachsenen als verwirrend erlebt. Der Verlust einer nahen Bezugsperson stellt auch für Kinder eine grundlegende Bedrohung in Bezug auf z.B. das eigene Sicherheitsgefühl dar. Grundsätzlich sind Kinder aber dazu in der Lage, zu trauern und Verlusterlebnisse zu verkraften, ohne dass daraus für sie langfristig Probleme entstehen. Entscheidend ist für Kinder im Falle eines Verlusterlebnisses vor allem eine stabile Umgebung und die tröstende Fürsorge und Unterstützung.

1. Phase (Alter: bis zu fünf Jahren)
Kinder in diesem Alter sehen den Tod als einen Zustand des Schlafes oder auch als Reise, als vorübergehenden Zustand der Einschränkung an. Die Endgültigkeit und Irreversibilität ist ihnen nicht bewusst. In der Vorstellung der Kinder diesen Alters können Tote zurückkehren, so wie Reisende zurückkehren.

2. Phase (Alter: 5 bis 9 Jahre)
Kinder dieser Altersgruppe beginnen die Endgültigkeit des Todes zu begreifen und die Bedeutung des Todes zu verstehen. Er wird aber in dieser Altersstufe als von außen aufgezwungenes, unberechenbares Ereignis angesehen, das vom z.B. Sensenmann, „Todesengel" gebracht wird.

3. Phase (Alter: 9 Jahre und mehr)
Kinder dieser Altersgruppe verstehen, dass der Tod universell, unvermeidlich und endgültig ist und dass auch sie selbst eines Tages sterben werden. So wissen z.B. Kinder in diesem Alter, dass der Tod eintritt, wenn zum Beispiel die Organe versagen oder der Mensch nicht mehr atmet.

Die Bitten eines Trauernden

Redet meine Nöte nicht weg.

Habt Geduld mit mir.

Hört mir zu, auch wenn ich mich wiederhole.

Haltet mich aus.

Tauscht mir mir Erinnerungen aus.

Gebt mit Zeit.

Seid Fels in der Brandung.

Stützt mich.

Nehmt mich immer wieder in euren Kreis, auch wenn euer Leben normal weitergeht.

Fragt, wie es mir geht, auch wenn ihr Angst vor einer ehrlichen Antwort habt.

Seid sprachlos mit mir, wo es keine Worte gibt.

Seid erreichbar.

Gebt mir Nähe. Ein Händedruck, eine Umarmung, die Schulter zum Anlehnen, all dies tut mir gut.

Lasst uns zusammen lachen, wenn die Zeit dafür gekommen ist.

Helft mir bei praktischen Dingen.

Fragt, wie ihr für mich da sein könnt.

Akzeptiert meine Art und mein Tempo zu trauern, damit ich nie das Gefühl habe, mich rechtfertigen zu müssen.

Wechselt nicht das Gespräch, wenn ich den Raum verlasse.

Schmälert nicht das Geschehen.

Foto: Margit Hackbarth

D.A.S. Rechtsschutzversicherung, Foto: harzpress.de

Wenn Mieter sterben: Auf Erben können Mietforderungen zukommen

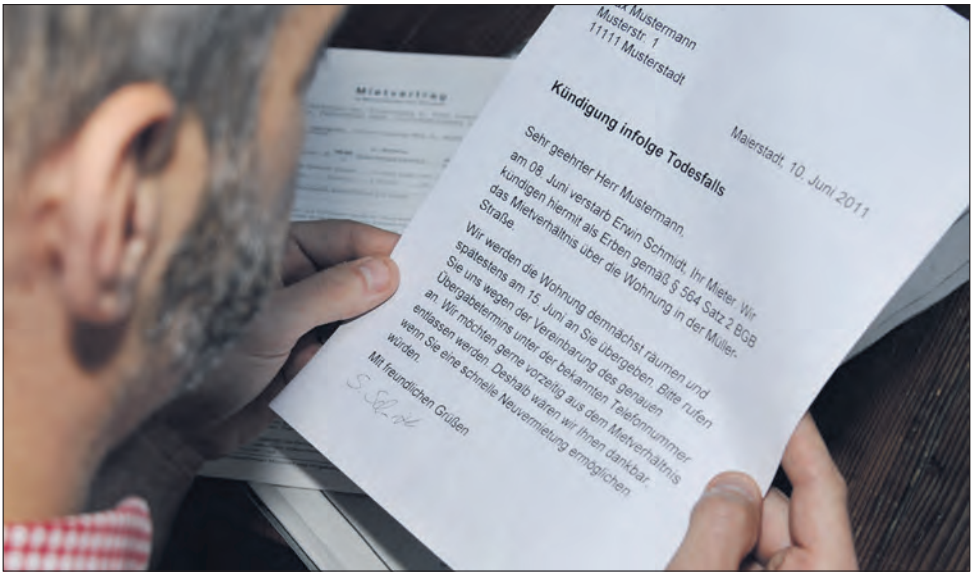

Niemand setzt sich gern mit dem Gedanken an den Tod auseinander. Doch wenn ein Mensch stirbt, haben die Hinterbliebenen nicht nur einen schmerzhaften Verlust zu verkraften. Auch praktische Fragen drängen sich auf. Was zum Beispiel geschieht jetzt mit der Wohnung des Verstorbenen? Wer kann das Mietverhältnis fortsetzen? Wer haftet für eventuelle Mietschulden? Auch Vermieter dürften meist ein Interesse daran haben, die Antworten schnell zu finden. Welche rechtlichen Ansprüche Mieter und Vermieter haben, erklärt die D.A.S. Rechtsschutzversicherung.

Der Tod eines Mieters bedeutet nicht automatisch das Ende des Mietverhältnisses. Hat der Verstorbene zum Beispiel mit seinem Ehepartner zusammengelebt, wird das Mietverhältnis mit dem überlebenden Gatten weitergeführt. Dies gilt auch dann, wenn dieser den Mietvertrag nicht unterschrieben hat, also nicht selbst Vertragspartei geworden ist. „Die fehlende Unterschrift spielt keine große Rolle, wenn der Partner weiter in der Wohnung bleiben will", erklärt die Rechtsexpertin der D.A.S. Rechtsschutzversicherung Anne Kronzucker: „Er tritt automatisch an Stelle des Verstorbenen in den Mietvertrag ein." Ist dies nicht gewünscht, kann er den Eintritt innerhalb eines Monats gegenüber dem Vermieter ablehnen. Auch Kinder, Familienangehörige und andere Personen können den Mietvertrag fortsetzen, sofern sie sich zuvor einen Hausstand mit dem Verstorbenen geteilt haben. Im Grunde bleibt auch in diesem Fall alles beim Alten: Alle mietrechtlichen Vereinbarungen bleiben weiterhin gültig. Ein neuer Vertrag muss also nicht aufgesetzt werden. Wollen die Mitbewohner jedoch aus der Wohnung ausziehen, müssen sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tod erklären, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen.

Wenn Erben haften

Sofern niemand den Mietvertrag weiterführt, geht er auf die Erben über. Dann sind die Erben bis zum Vertragsende für die Mietzahlungen und sonstigen Forderungen des Vermieters verantwortlich. Dies lässt sich nur vermeiden, indem sie die Erbschaft ausschlagen. „Andernfalls sollten sie baldmöglichst den Mietvertrag mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten kündigen", rät die Juristin. Unter *www.das-rechtsportal.de* steht ein Musterschreiben „Kündigung durch die Erben" bereit.

Auch der Vermieter hat ein Sonderkündigungsrecht

Wenn dem Erben die Wohnung jedoch gefällt, kann er im Prinzip auch dort einziehen. Der Vermieter hat in diesem Fall allerdings die Möglichkeit, das Mietverhältnis unter erleichterten Bedingungen zu kündigen. „Er muss ausnahmsweise kein „berechtigtes Interesse" nachweisen", so die D.A.S. Rechtsexpertin. Vermieter können dazu das Musterschreiben „Kündigung gegenüber den Erben" auf der Website *www.das-rechtsportal.de* verwenden. Ein Sonderkündigungsrecht steht dem Vermieter auch zu, wenn die hinterbliebenen Mitbewohner des Verstorbenen in den Mietvertrag eintreten. Dann kann er das Mietverhältnis unter Angabe eines „wichtigen Grundes" beenden. Dies bietet sich zum Beispiel an, falls die Lebensgefährtin des Verstorben allein nicht in der Lage ist, die Miete für die große Wohnung zu bezahlen.

Ein Nachlasspfleger hilft, Mietausfallschäden zu begrenzen

In vielen Fällen jedoch bringt der Tod eines Mieters den Vermieter in eine missliche Lage und geht nicht selten auf seine Kosten. So kann der Mieter die Wohnung nicht einfach räumen lassen, solange nicht sicher ist, ob Erben vorhanden sind. „Um den Mietausfallschaden gering zu halten, ist es wichtig, schnell zu klären, wer erben wird", rät Anne Kronzucker. Ansprechpartner finden Vermieter beim Standesamt am Wohnort des Mieters. Bei der Schadensbegrenzung kann eine sogenannte Nachlasspflegschaft helfen, die beim Nachlassgericht zu beantragen ist. Aufgabe eines Nachlasspflegers ist, die Erben zu ermitteln und für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. „Wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen, setzt der Fiskus das Mietverhältnis fort", erklärt die Juristin. „Die Haftung des Staates ist jedoch auf den vorhandenen Nachlass beschränkt."

Professionelle Wohnungsberäumung bietet wichtige Vorteile

Ob über das Internet, auf einer Auktionsplattform oder auf herkömmlichem Wege, Entrümpelung ist eine Dienstleistung. Würde man eine Entrümpelung selbst durchführen, müsste man einiges in Betracht ziehen. Transport- und Entsorgungskosten sind nur zwei von unzähligen Faktoren. Der Zeitaufwand ist enorm, gerade, wenn man aufs Geld achten und nicht die erst besten Anbieter beauftragen möchte. Entrümpelungen gehören zum Service guter Umzugsdienstleister. Nicht nur wegen des Preises, sondern auch wegen der Spezifik des Angebotes der Unternehmen und jedes speziellen Falles. Augenmerk gilt der Seriosität der Firma. Eine Besichtigung des Objektes vor Abschluss des Vertrages sollte kostenlos sein. Hinweise auf möglicherweise verkaufsfähiges Mobiliar können eine Hilfe sein. Eine zuverlässige Firma taxiert im Bedarfsfall den Hausrat und gibt Tipps zum Wiederverkauf. Denn nicht alles, was sich in urigen Wohnungen finden lässt, gehört auch wirklich auf die Mülldeponie!

Bestattung Lausitzer Trauerhilfe

Trauerbegleitung Michael Skorna
www.lausitzer-trauerhilfe.de

- *Erd-, Feuer-, See-, Anonym-, Diamant- und soziale Bestattungen*
- *Naturbestattungen in den Schweizer Bergen, Baumbestattungen in Stahnsdorf bei Berlin bzw. im Friedwald*
- *Beisetzungen aller Glaubensrichtungen*
- *Erfahrungen in frm. Bestattungen*
- *Erledigung aller Formalitäten, Anzeigen und Versicherungen*
- *Anfertigung von Drucksachen, modernen Blumengebinden und Kränzen*
- ***Betreuung im Umland von Weißwasser, Niesky und Rothenburg durch Hausbesuche – natürlich ohne Mehrkosten***

Rosa-Luxemburg-Str. 13
02943 Weißwasser
Tel. 03576 – 216 333

tag & nacht
24h

Jetzt auch für Ihre Region

Ratgeber
Trauerfall

Foto: pixabay

Bautzen | Berlin | Chemnitz | Cottbus | Dahme-Spreewald
Dresden | Elbe-Elster | Erzgebirge | Görlitz | Hamburg
Leipzig | Meißen | Mittelsachsen | Nordsachsen
Nürnberg | Oberspreewald-Lausitz | Oder-Spree
Osterzgebirge | Potsdam | Sächsische Schweiz
Thüringen | Vogtland | Zwickau

Information & Bestellung unter
Tel. 03591 / 2707745
www.ratgebertrauerfall.de

Einzelpreis 2 € zzgl. Versand

Wir danken den Inserierenden und Mitwirkenden für Ihre Unterstützung.

Herausgeber: Lausitzer Verlagsanstalt, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen www.lausitzerverlagsanstalt.de, www.ratgebertrauerfall.de **Anzeigenverkauf / Satz / Layout:** Birte Maleskat, Tel. 03591 2707745, birte.maleskat@ratgebertrauerfall.de **Redaktion:** Frank Peschel, www.aeternitas.de **Bildquellen:** Lausitzer Verlagsanstalt; fotolia.com, sxc.hu, aeternitas.de, pixabay.com **Druck:** saxoprint GmbH Dresden **Erscheinung:** 2021. Anregungen und Hinweise nimmt der Verlag gern entgegen. Porto- und Versandkosten (50 Exempl. 9 €, 20 Exempl. 6 €) werden in Rechnung gestellt. Bestellungen an birte.maleskat@ratgebertrauerfall.de.